

# Der SOZIALISTISCHE KAMPFER

ORGAN DES BUNDES SOZIALISTISCHER FREIHEITSKÄMPFER UND OPFER DES FASCHISMUS

1934 - 1945



Nr. 11-12

November-Dezember 1952

2 Schilling

## Neujahr 1953

Wieder ist ein Jahr zu Ende gegangen, wieder beginnt ein neues und wieder hoffen wir alle, daß es uns die Erfüllung vieler unserer Wünsche bringt, insbesondere aber die Erfüllung unseres sehnlichsten Wunsches, des Wunsches nach wirklicher Freiheit. Zum zehntenmal erleben wir einen Neujahrstag, seit uns von den Alliierten die Befreiung versprochen wurde, und bald werden es nun acht Jahre sein, seit wir vom verhaßten Nazijoch befreit worden sind. Und noch immer ist nicht der Befreiung die Freiheit gefolgt. Wir Freiheitskämpfer haben von 1934 bis 1945 um die Befreiung Österreichs gekämpft und wir kämpfen seit 1945 bis heute um die Freiheit. Aber dieser Kampf ist noch nicht beendet, und wir geloben uns am Beginn des neuen Jahres, unbeugsam weiterzukämpfen, bis unser Ziel erreicht ist.

Wir wollen aber nicht nur um die Befreiung aus den Fesseln der Gegenwart, der Besetzung und der Angst vor der Zukunft kämpfen. Wir wollen vielmehr alles daransetzen, unser Land und unser Volk zu befreien von den Fesseln, die in der Zukunft seine Entwicklung hemmen. Wenn wir im Februar 1953 neuerlich zur Wahlurne schreiten, so gilt es der Entscheidung, ob reaktionäre und profitlüsterne Planlosigkeit oder fortschrittliches und uneigennütziges Planen das Gesicht Österreichs und seiner Wirtschaft formen sollen. Aber auch der Kampf um die Sicherstellung aller Opfer des Faschismus und Nationalsozialismus wird und muß von uns weitergeführt werden. Ist es uns 1952 endlich gelungen, auf diesem Gebiete zwei wichtige Probleme (Haft- und Beamtenentschädigung) zu lösen, so muß es 1953 unsere Aufgabe sein, diese beiden entscheidenden Gesetze mit Leben zu erfüllen. Das kann und muß und wird uns gelingen, unterstützt von der Sozialistischen Partei, zu deren Gewerkschaften wir uns voll Stolz zählen. Darum setzen wir in den kommenden Wochen alles ein, um dazu beizutragen, daß die Entscheidung des Volkes am 22. Februar unserem Land und seinen Menschen eine glückliche Zukunft erschließe, damit sich für Österreich und sein Volk der alte Wunsch bewahrheitet, daß

**Prosit 1953!**

In die soziale Welt:  
Durchführungsbestimmungen zur J. Novelle  
zum ORG (Beamtenentschädigung) und Durch-  
führungsbestimmungen zum Beamtenent-  
schädigungsgesetz

# Die Reaktion in Deutschland

## Ein empörender Freispruch in einem SS-Prozeß

Zu den Männern der deutschen Widerstandsbewegung, die am 20. Juli 1944 das Attentat auf Hitler unternahmen, gehörte auch der Kreis um den einstigen Chef des deutschen Abwehrrdienstes, Admiral Canaris. Canaris und der Heeres-scharfrichter Dr. Sack waren in die Tätigkeit der Widerstandsbewegung eingeweiht und begünstigten sie; General Oster, Pastor Bonnhöfer, Reichsgerichtsrat v. Dohnanyi und Hauptmann Gehrke waren in ihr aktiv tätig. Diese Männer wurden nach dem Anschlag auf Hitler verhaftet und einige Wochen vor dem Zusammenbruch des Dritten Reiches in den KZ Flossenburg beziehungsweise Oranienburg nach vorherigen schwersten Mißhandlungen hingerichtet.

Zu den Männern, die das Hitlerregime bis zum letzten mit den brutalsten Mitteln verteidigten, gehörten der SS-Standartenführer Walter Huppenkothen und der Richter Dr. Otto Thorbeck. Huppenkothen fungierte in dem „Standgerichts“verfahren gegen die Canaris-Leute als Ankläger, Thorbeck als Vorsitzender.

Am 5. November 1952 — reichlich spät — hatten sich nun Thorbeck und Huppenkothen vor dem Münchner Schwurgericht wegen Beihilfe zum Mord zu verantworten. Dieses Gericht sprach nach längerer Verhandlung die Angeklagten mit der Begründung frei, daß das „Verfahren nach den damals geltenden Gesetzen legal gewesen sei“. Mit diesem Urteil hat sich das Gericht auf den gleichen Rechtsstandpunkt gestellt wie das Münchner Erstgericht, das in dieser Sache gegen Huppenkothen verhandelt hatte — Thorbeck war damals nur Zeuge. Die Revision des deutschen Bundesgerichtshofes gegen das erstrichterliche Urteil hatte zur zweiten Anklage beim Münchner Schwurgericht geführt. Es hat trotz der in der Revisionsbegründung vorgebrachten Hinweise neuerlich verabsäumt, die Frage zu beantworten, ob denn der Hitlerstaat überhaupt ein Rechtsstaat im eigentlichen Sinne des jetzt als Grundlage für diesen Spruch dienenden Wortes war oder ob die Rechtsprechung einer schrankenlosen Willkür unterworfen gewesen ist. Der Staatsanwalt, der für jeden der Angeklagten zehn Jahre Zuchthausstrafe beantragt hatte, kündigte eine neuerliche Revision an. Eine Reihe deutscher Zeitungen gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich endlich ein Gericht finden möge, das ein gerechtes Urteil ausspricht.

Ob es nun dazu kommen wird oder nicht — es bleibt die Tatsache bestehen, daß zwei deutsche Gerichte Freisprüche fällten. Diese bedauerliche Entscheidung gegen offenkundig schuldige SS-Leute kann nur so verstanden werden, daß das Gericht für die Handlungen der Angeklagten mehr Verständnis aufbrachte und weniger für die gemordeten Widerstandskämpfer. Diese Einstellung ist ein Spiegelbild

der Haltung deutscher Gerichtshöfe gegenüber den antifaschistischen Kreisen Deutschlands und eine Verbeugung vor der Reaktion. Wie völlig wahr das ist, beweist die demonstrative Sympathiekundgebung, die eine große Menschenmenge den beiden Freigesprochenen entgegenbrachte, als sie das Gebäude verließen!

\*

Zur selben Zeit als Prozesse gegen Schergen des Hitlerregimes geführt werden und mit Freisprüchen enden, leistet sich das Deutschland von gestern im Deutschland von heute auch manches andere. Da veranstalten Sonntag für Sonntag ehemalige Generale Hitlers Soldatentreffen und tausende ehemalige Heeresangehörige finden sich ein. General Ramke darf es sogar wagen, eine Versammlung von früheren Angehörigen der Waffen-SS einzuberufen, in der er für seine anmaßenden nazistischen Reden begeisterten Beifall erhält. Ein Großteil der deutschen Öffentlichkeit — vor allem das reaktionäre Lager — nimmt diese und ähnliche Kundgebungen promilitaristischen Charakters als natürlich und notwendig hin und koordiniert die Bestrebungen der alten Generale, die ihre Zeit wieder kommen sehen, unglücklicherweise mit der Errichtung der deutschen Kontingente in der Europaarmee. Die stetig sich verschärfenden Gegensätze zwischen Ost und West, die immer stärker werdende Aufrüstung Ostdeutschlands und die drohende Gefahr militärischer Zusammenstöße geben diesen Gedankengängen immer wieder frischen Antrieb und führen zur Ausbreitung und Wiederbelebung der militärischen Ideologie hitlerischer Prägung. Dagegen sind die gegen diese gefährliche Entwicklung ankämpfenden Schichten und Richtungen in der deutschen Republik nicht — oder noch nicht — stark genug, um sich durchzusetzen. Es gelingt ihnen nicht, die in diese Richtung führenden Gedankengänge und Neigungen zu bekämpfen und an ihre Stelle den Gedanken der demokratischen Abwehr durchzusetzen. Diese Entwicklung ist zum Teil nur dadurch möglich, daß die westlichen Besatzungsmächte die Propaganda augenscheinlich in der Absicht dulden, daß sie bis zu einem gewissen Grad der Förderung der Europaarmee zugute kommt. Aber diese Toleranz geht entschieden zu weit und birgt die Gefahr einer Infiltration der geplanten Heereskörper in sich.

Möglich, daß dieser Prozeß gegenwärtig nicht anders verlaufen kann und daß es in zunehmendem Maße Kräfte gibt, die es verstehen werden, den künftigen deutschen Soldaten eine neue geistige und politische Grundlage zu geben, die sie endgültig von den Einflüssen der agierenden Hitlergenerale befreit. Wenn die skeptische Einstellung zu den neuen gedanklichen Grundlagen der künftigen deutschen Kontingente in der Europaarmee durch den

Bericht des Sicherheitsbeauftragten der Bundesregierung, Theodor Blank, über die Pläne der Kontingente abgeschwächt wird, so vielleicht deshalb, weil nach dessen Plänen die Personalfragen mit großer Verantwortung behandelt werden sollen. Nach den Ausführungen Blanks sollen sie von einem Ausschuß behandelt werden, „dem eine Reihe achtbarer, tadelloser, hochverdienter und in ihrer Gesinnung unzweifelhaft erkennbarer Soldaten aller Dienstgrade und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens“ angehören wird. Die Planstellen sollen mindestens vom Oberst aufwärts nur durch einen Kabinettsbeschluß besetzt werden können. Außerdem sollen Offiziere und Soldaten zur Absolvierung eines staatsbürgerlichen Unterrichtes verpflichtet werden. Das Militärstrafrecht und die Disziplinarordnung sollen einheitlich europäisch gefaßt werden. Das Abkommen darüber muß von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden. Im nationalen Rahmen ist ein Freiwilligengesetz und ein Gesetz über die Rekrutierung der Wehrpflichtigen vorgesehen. Den Soldaten bleibt das aktive Wahlrecht, und sie sollen nicht mehr unter Fahneneid gestellt werden. Hoffen wir, daß damit der Versuch unternommen wird, eine tragbare und annehmbare Grundlage zu schaffen, und der Umstand, daß diese Pläne der parlamentarisch-demokratischen Kontrolle unterstellt sind, das heißt, daß sie durch Beschluß des Parlaments genehmigt werden müssen, sichert in gewissem Maße auch die Zustimmung der Öffentlichkeit.

Bemerkenswert ist — und das ist der Grund, warum wir die Widerstandsbewegung, die den Sturz des Hitlerregimes herbeizuführen beabsichtigte, in diesem Zusammenhange nennen —, daß in der Dienststelle Blanks eine Diskussion über die Frage des 20. Juli vor sich gegangen ist. Den Berichten zufolge ist festzustellen, obwohl keine einhellige Meinung zustande kam, daß die Mitwirkung beim 20. Juli eine Frage der inneren Gewissensentscheidung war. Mit dieser Feststellung, die von Blank selbst getroffen wurde, geht er der politischen Seite der Beantwortung zwar aus dem Wege, bekundet aber zumindest eine gewisse Objektivität und anerkennt die Entscheidung des einzelnen als persönliches Recht. Die Dienststelle Blanks hat sich, trotzdem keine einhellige Auffassung zustande kam, die Mitarbeit der Männer des 20. Juli gesichert.

Das Ringen um die Lösung dieser Probleme kann nicht geleugnet werden. Daran ändert auch die Gegensätzlichkeit nichts, die wir in dem Deutschland von heute in dieser Frage gewohnt sind. Wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben, daß gerade aus dem manchmal schwer verständlichen Durcheinander eine Klärung entsteht, die schrittweise und unter unendlichen Mühen einer neuen und besseren Einsicht zustrebt. Wenn auf der einen Seite der Ausgang des Prozesses Huppenkothen und die anderen üblen Erscheinungen zu einem Pessimismus verleiten, so rechtfertigen auf der anderen Seite die Bestrebungen des besseren Deutschland einen berechtigten Optimismus.

## Die Durchführungsbestimmungen zur 7. Novelle zum OFG (Haftentschädigung)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat unter G.Zl. 146.890 — OF/52 und unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 4. September 1952, Zl. 119.533 — OF/52, betreffend die 7. OFG-Novelle, die Ämter der Landesregierungen angewiesen, was bei Durchführung dieser Novelle besonders zu beachten ist. Wir zitieren daraus folgendes:

### I. Änderungen von bisher geltenden Bestimmungen

In den Punkten 1 bis 3 des Art. I der Novelle sind die Änderungen der bisherigen Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes 1947 enthalten, die durch den Einbau der Entschädigungsmaßnahmen für Haft sowie Haft- und Gerichtskosten notwendig wurden.

Was den Punkt 1 betrifft, mußten die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 Opferfürsorgegesetz 1947 in der geltenden Fassung deswegen abgeändert werden, weil sich der Personenkreis, dem nach dieser Gesetzesstelle Hinterbliebeneneigenschaft nach dem Opferfürsorgegesetz zuerkannt ist, mit dem Personenkreis der Hinterbliebenen nach § 13 a Abs. 2 und 3 nicht deckt.

Wichtig ist besonders der Punkt 3 bezüglich der Frist zur Einbringung von Anträgen auf Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz. Wie der Motivenbericht zu der 7. OFG-Novelle ausdrücklich feststellt, wurde damit die bereits mit 31. Dezember 1951 abgelaufene Frist neuerlich eröffnet und nunmehr bis 31. Dezember 1952 erstreckt. Es geht damit klar und deutlich hervor, daß es sich nicht um eine Verlängerung, sondern um eine Neueröffnung der Frist handelt, die erst mit Inkrafttreten des Gesetzes (5. September 1952) wirksam wurde, Neuanträge auf Anerkennung nach dem Opferfürsorgegesetz 1947 (Zu-

erkennung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises), die nach dem 31. Dezember 1951 gestellt wurden, sind, wenn nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2, 2. und 3. Satz vorliegen, nunmehr derart zu entscheiden, daß in den Spruch des Bescheides ausdrücklich aufgenommen wird, daß die Zuerkennung auf Grund der Bestimmungen der 7. OFG-Novelle erfolgt. Daraus ergibt sich des weiteren, daß Renten auf Grund der Zuerkennung der Anspruchsberechtigung auf eine Amtsbescheinigung nach der 7. OFG-Novelle erst mit September 1952 zu gewähren sind, falls ein Rentenanspruch bereits vorliegt oder im Laufe des Monats September gestellt wurde.

### II. Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Haftentschädigung an Opfer und Hinterbliebene

Bei jeder Anspruchsanmeldung ist festzustellen, ob die Haft aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität verhängt wurde. Außerdem sind die angegebenen Haftzeiten hinsichtlich ihrer Dauer genau zu überprüfen. Die Haft muß in die Zeit vom 6. März 1933 bis 5. Mai 1945 fallen; darüber hinaus kann eine Haft nicht anerkannt werden. In Ermangelung von amtlichen Unterlagen ist, soweit eine Haft in deutschen Konzentrationslagern behauptet wird, eine Anfrage an die Allied High Commission for Germany — International Tracing Service APO 171 US Army (16) Arolsen, Kreis Waldeck (Deutschland), für ehemalige Konzentrationslager in Österreich und im jetzigen Westdeutschland und an den Direktor des Internationalen Suchdienstes (Mon-

sieur le Directeur du Service International de Recherches) in Arolsen, Kreis Waldeck, Deutschland, für Haftnachweise aus der jetzigen deutschen Ostzone zu richten, ansonsten ein sorgfältig durchzuführender Nachweis, insbesondere durch Zeugen zu erbringen. Auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen ist besonders Bedacht zu nehmen und bei ihrer Vernehmung ausdrücklich festzuhalten, woher sie ihre Kenntnis über die zu bezeugenden Umstände schöpfen.

Eidesstattliche Erklärungen können als Beweise nicht anerkannt werden.

Die Bestätigung einer Landesleitung einer der in der Opferfürsorgekommission vertretenen politischen Parteien dient als Nachweis für den politischen Charakter der Haft, für deren Dauer ist jedoch der Nachweis über die Unterlagen solcher Bestätigungen zu erbringen. Bestätigungen von anderen Organisationen allein sind sowohl hinsichtlich der politischen Grundlage der Haft wie auch der Dauer der Haft zu belegen.

Der Dienst in der Strafkompagnie ist als Fortsetzung einer aus politischen Gründen erfolgten Anhaltung in einem Konzentrationslager oder einer verhängten Freiheitsstrafe und somit als Haft zu werten, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, daß diese Maßnahme mit einer gerichtlichen oder polizeilichen (Gestapo) Verfügung in Zusammenhang steht. Eine militärische Gefangenschaft ist jedoch nicht als Haft zu werten.

Wenn sich hinsichtlich gerichtlicher Haftbestätigungen aus dem Jahre 1945 Bedenken bezüglich ihrer Richtigkeit ergeben, ist neuerlich bei dem zuständigen Gericht diesbezüglich anzufragen. Polizeiliche Bestätigungen, die den Vermerk tragen, daß sie über Angabe der Partei ausgestellt wurden, können als Haftbestätigung nicht gewertet werden. In Fällen, in denen derartige polizeiliche Bestätigungen mit dem Vermerk ausgestellt wurden, daß sich der Aussteller persönlich an eine Haft der Partei erinnern kann, sind die Aussteller solcher Bestätigungen zeugenschaftlich zu vernehmen.

Bei bloßer Freiheitsbeschränkung, zum Beispiel Hausarrest und dergleichen, sowie bei Haft oder Internierung durch eine alliierte Macht ist eine Anspruchsberechtigung auf Haftentschädigung nicht gegeben. In diesen Fällen, wie auch in jenen, in denen eine Amtsbescheinigung zu Unrecht ausgestellt wurde, kann eine Haftentschädigung nicht zuerkannt werden, weil § 13 a Abs. 1 nur eine gerichtliche oder polizeiliche Haft aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität anerkennt. Die Anhaltung im Arbeitslager wird in der Regel, insbesondere dann, wenn sie auf Anordnung eines Arbeitsamtes, eines Landrates oder der Kripo erfolgte, nicht als Haft anzuerkennen sein. Es ist jedenfalls bei solchen Anhaltungen auch festzustellen, ob die Angehaltenen eine Entschädigung für ihre Arbeitsleistung erhalten haben oder ob die Möglichkeit einer Beurlaubung oder eines Ausganges, also einer gewissen — wenn auch beschränkten — Freizügigkeit gegeben war.

Wenn das Opfer verstorben ist und der Todestag nicht feststeht, gilt die Haft bis zu dem Tag, der in der gerichtlichen Todeserklärung als Sterbetag festgestellt beziehungsweise als der Tag angenommen wurde, den er nicht überlebt hat.

In allen Zweifelsfällen ist die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zur Vermeidung unterschiedlicher Behandlung notwendig.

### III. Spezielle Voraussetzungen für die Zuerkennung der Haftentschädigung

#### 1. Bei Opfern

Gemäß den Bestimmungen des § 13 a Abs. 1 kann Opfern im Sinne dieses Gesetzes nur dann die Haftentschädigung zuerkannt werden, wenn sie im Besitz einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind.

Besitzern eines Opferausweises, der wegen anderer als im § 1 Abs. 2 lit. b angeführten Schädigungen ausgestellt ist, ist jedoch bei Nachweis einer der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 entsprechenden Haft die Entschädigung hierfür zuzuerkennen.

Der Antrag eines Opfers auf die Haftentschädigung ist jedoch abzuweisen, wenn das Opfer im Jahre 1950, die im § 46 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Art. I Ziff. 7 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/52, genannte Einkommensgrenze, das ist 100.000 S, überschritten hat.

Zur Feststellung der Einkommensverhältnisse österreichischer Staatsbürger, die ihren Wohnsitz außerhalb Österreichs haben, ist die Inanspruchnahme des Bundeskanzleramtes — Auswärtige Angelegenheiten — notwendig, welches die Durchführung der erforderlichen Ermittlungen veranlassen wird.

#### 2. Bei Hinterbliebenen

Die Zuerkennung von Haftentschädigung an Hinterbliebene wird in den Absätzen 2 und 3 des § 13 a geregelt. Abweichend vom Grundsatz der Bindung des Anspruches auf eine Entschädigung an die Amtsbescheinigung oder den Opferausweis ist für die Hinterbliebenen der Besitz einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nicht erforderlich, jedoch ist bei allen Hinterbliebenen, die Entschädigungsansprüche geltend machen, in erster Linie festzustellen, ob das Opfer, von dem Anspruch abgeleitet wird, die Amtsbescheinigung oder den Opferausweis besessen hat beziehungsweise einen Anspruch auf die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gehabt hätte.

Es ist daher auf die Ausschließungsgründe des § 15 Abs. 2 im Sinne der bisherigen Praxis Bedacht zu nehmen.

Der Kreis der Hinterbliebenen, der für eine Entschädigung in Betracht kommt, ist — wie bereits eingangs erwähnt — enger gezogen wie im § 1 Abs. 3 und teilt sich in solche, die einen Anspruch auf Entschädigung haben (Abs. 2) und solche, die zwar keinen Anspruch haben, denen aber unter gewissen Voraussetzungen die Haftentschädigung zuerkannt werden kann (Abs. 3).

Anspruchsberechtigte Hinterbliebene sind die Witwe oder Lebensgefährtin, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die Kinder. Die Witwe oder die ihr gleichgestellte Lebensgefährtin haben nur dann einen Anspruch, wenn die Ehe oder die Lebensgemeinschaft mit dem Opfer vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde. Die Eingehung einer Ehe oder einer Lebensgemeinschaft nach diesem Termin kann also eine Anspruchsberechtigung der Witwe oder Lebensgefährtin auf eine Haftentschädigung nicht begründen.

Unter mehreren anspruchsberechtigten Hinterbliebenen hat das Gesetz die Reihenfolge bestimmt. In erster Linie kommt in diesem Falle der Anspruch der Witwe oder der Lebensgefährtin zu. Damit erscheint festgestellt, daß bei Vorhandensein einer Witwe und einer Lebensgefährtin nur einer Frau die Haftentschädigung zuerkannt werden kann.

Grundsätzlich will der Gesetzgeber jener Frau die Haftentschädigung zuerkennen, die im Zeitpunkt der Inhaftnahme mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Motivenbericht, sondern auch aus dem 2. Satz des § 13 a Abs. 2 lit. a, wonach die Entschädigung, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist, jener Frau zu steht, die im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers als Gattin mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und nicht aus ihrem Verschulden geschieden (getrennt) wurde.

Was die Verschuldensfrage an der Scheidung (Trennung) der Ehe anlangt, so kann es als Verschulden des Gatten nicht betrachtet werden, wenn die Scheidung beziehungsweise Trennung der Ehe wegen politischer Betätigung für ein freies, demokratisches Österreich oder wegen einer aus diesem Grunde erlittenen Haft erfolgte. Im allgemeinen sind solche Fälle als Verschulden der Frau zu werten, wenn nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß ein Zwang zur Scheidung beziehungsweise Trennung vorgelegen ist. Es wird in solchen Fällen notwendig sein, die Scheidungsakten vom Gericht einzuholen und sich mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Interesse einer einheitlichen Behandlung ins Einvernehmen zu setzen.

Bei Scheidung (Trennung) der Ehe aus Gründen der Abstammung wird nur in solchen Fällen ein Nichtverschulden der nichtjüdischen Gattin anzunehmen sein, wenn die Scheidung (Trennung) offensichtlich unter Zwang erfolgte, wie etwa bei Gefahr des Verlustes der Existenz oder der Wohnung und dergleichen, insbesondere, wenn ein weiterer Kontakt mit dem Gatten und die Unterstützung desselben glaubhaft gemacht werden kann. Ein Nichtverschulden der Gattin wird im allgemeinen anzunehmen sein, wenn sie bereits eine Amtsbescheinigung als Hinterbliebene besitzt.

Bei Anspruchswerbung einer Lebensgefährtin ist zu prüfen, ob tatsächlich ein eheähnliches Verhältnis (gemeinsame Wohnung, gemeinsames Wirtschaften) zu dem im Gesetz angeführten Zeitpunkt gegeben war und ob, wenn sie im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers noch keine Lebensgemeinschaft nachweisen kann, eine anspruchsberechtigte Witwe beziehungsweise Gattin vorhanden ist.

In der Regel wird der Familienstand aus der Sterbeurkunde hervorgehen.

Bei Witwen und Lebensgefährtinnen, die den Nachweis einer gemeinsamen Wohnung nicht erbringen können, ist unter Vorlage der Akten die Weisung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung einzuholen.

In diesem Zusammenhang wird auf die verschiedene Bedeutung des Wortes Ehescheidung im Ehe recht vor und nach dem 1. August 1938 hingewiesen.

Die nach dem geltenden (seit 1. August 1938) Ehe recht geschiedene Frau gilt ebensowenig als Witwe wie diejenige Frau, deren Ehe nach dem früheren österreichischen Recht dem Bande nach getrennt wurde.

Die nach dem österreichischen Recht vor dem 1. August 1938 geschiedene Ehe wurde in der Regel gemäß § 115 Ehegesetz in eine Scheidung im Sinne dieses Gesetzes umgewandelt.

In allen vorangeführten Fällen hat die Anspruchswerberin die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 lit. a oder b nachzuweisen, ebenso wie den Bestand der Ehe oder Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes des Opfers.

Wie bereits erwähnt, schließt die Witwe oder Lebensgefährtin im Falle der Anspruchsberechtigung auf die Haftentschädigung die Kinder aus; diese kommen also nur dann unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen zum Zuge, wenn eine Witwe oder Lebensgefährtin mit Anspruchsberechtigung nicht vorhanden ist. Es sind solche Kinder anspruchsberechtigt, die vor der Inhaftnahme des Opfers oder spätestens am 302. Tag (§ 138 beziehungsweise § 163 ABGB) nach der Inhaftnahme des Opfers geboren wurden. Adoptivkinder können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn der Adoptivvertrag vor der Inhaftnahme abgeschlossen wurde.

Mit Rücksicht darauf, daß Kinder desselben Opfers in verschiedenen Bundesländern wohnhaft sein können, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des Abs. 6, sind Anträge von Kindern ohne Durchführung von Erhebungen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen. Dieses bestimmt, welcher Landeshauptmann in vorliegender Angelegenheit zur Entscheidung zuständig ist. Im allgemeinen wird eine solche Weisung erst nach Ablauf der Anmeldefrist möglich sein. Kinder müssen den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 lit. c entsprechen.

Anträge auf Haftentschädigung der im Abs. 3 genannten Personen sind nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen unter Anschluß eventuell vorhandener Akten und einer Erklärung der Antragsteller, daß anspruchsberechtigte Personen nach Abs. 2 lit. a und b nicht vorhanden sind, zur Entscheidung dem Ministerium für soziale Verwaltung vorzulegen. Bei den Erhebungen sind die sozialen Verhältnisse und die Bedürftigkeit klarzustellen.

Auf Grund der Bestimmungen des Abs. 4 ist von den Hinterbliebenen eine Erklärung abzugeben, daß sie an der Haft des Opfers keinerlei Schuld trifft. Anträge von Hinterbliebenen, die nach der Sachverhaltsdarstellung einen Anspruch auf die Amtsbescheinigung haben würden, einen entsprechenden Antrag aber bisher nicht gestellt haben, sind insbesondere auf eine

eventuelle Mitschuld an der Haft des Opfers zu überprüfen.

#### IV. Höhe der Haftentschädigung und Berechnung der Haftzeiten

Die Höhe der Haftentschädigung ist im Gesetz in Relation zur jeweiligen Unterhaltsrente festgesetzt und beträgt derzeit pro Haftmonat für das Opfer 431.20 S, für Hinterbliebene 215.60 S.

Bei Berechnung mehrerer Haftzeiten sind die Kalendermonate getrennt von den Tagen zu zählen, die Summe der Tage ist durch 30 zu dividieren; der Quotient — und bei übrigbleibenden Tagen noch ein Monat (angefangener Monat) — der Summe der Kalendermonate hinzuzufügen.

#### V. Haft- und Gerichtskosten

Im § 13 b wird die Entschädigung für Haft- und Gerichtskosten geregelt. Als Kosten, die im Zusammenhang mit einer aus politischen Gründen verhängten Haft von einer Gerichts- oder einer Verwaltungsbehörde oder von der NSDAP vorgeschrieben und bezahlt wurden, sind selbstverständlich auch die Hinrichtungskosten zu betrachten. Keinesfalls aber sind darunter Anwaltskosten, Geldstrafen oder Ersatz von beschlagnahmten Gegenständen und dergleichen zu verstehen. Bei Zuerkennung der Entschädigung für diese Kosten ist 1 Reichsmark mit 1 Schilling zu berechnen.

#### VI. Allgemeines

Über die Ansprüche gemäß §§ 13 a und 13 b, die bei den Bezirksverwaltungsbehörden einzubringen sind (in Wien beim Magistrat), entscheidet der Landeshauptmann; die Berufung geht an das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Ansprüche gemäß §§ 13 a und 13 b, die vor dem Inkrafttreten der 7. OFG-Novelle (5. September 1952) angemeldet wurden, sind im allgemeinen so zu behandeln, als wenn sie erst nach dem 5. September 1952 eingebracht worden wären. Eine derartige Antragsanmeldung darf aber nicht in Behandlung gezogen werden, wenn der Anspruchswerber vor dem 5. September 1952 gestorben ist. In diesem Fall kommt nur mehr eine Anmeldung von Hinterbliebenen in Betracht. Ansprüche, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angemeldet wurden, gehen im Falle des Todes des Anspruchswerbers auf die Erbmasse über. Dies erfolgt auch dann, wenn der Anspruchswerber vor dem 5. September 1952 angemeldet hat, aber erst nach dem 5. September 1952 gestorben ist.

In dem Spruch des Zuerkennungsbescheides sind die Auszahlungsbeträge (Teilbeträge) und die Fälligkeiten entsprechend der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. November 1952, BGBl. Nr. 222/52, unbedingt aufzunehmen\*).

Alle Bescheide über Zuerkennung von Entschädigungen sind vor Abfertigung unter Anschluß der Akten oder wenigstens der Haftnachweise (Haftbestätigungen von Gerichten oder Polizeibehörden; Entlassungsscheinen von Konzentrationslagern, Zeugenaussagen und dergleichen) mit dem Berechnungsblatt; letzteres in doppelter Ausfertigung, der Ministerialbuchhaltung des Sozialministeriums direkt zur buchhalterischen Überprüfung vorzulegen und dürfen erst nach dieser Überprüfung den Parteien zugestellt werden. Nach Rechtskraft der Bescheide ist eine Bescheidausfertigung mit dem Vermerk „rechtskräftig seit ....." dem Referat Opferfürsorge des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vorzulegen, da die Haftentschädigung nach der zitierten Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen erst nach Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides zur Auszahlung gelangt.

Alle Akten über Entschädigung von Haft oder Haft- und Gerichtskosten werden unter dem Namen des Opfers geführt. Antragsanmeldungen von mehreren Hinterbliebenen nach einem Opfer sind in einem Akt vereinigt, der wie erwähnt, unter dem Namen des Opfers geführt ist. Im Betreff der Bescheide an Hinterbliebene und in den Bescheiden selbst wird immer auch der Name des Opfers angeführt.

\*) Vergleiche S. 12 der vorliegenden Nummer.

# Die Durchführungsbestimmungen zum Beamtenentschädigungsgesetz

Zu dem am 5. September 1952 in Kraft getretenen Beamtenentschädigungsgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 181 (im folgenden kurz „BEG“ genannt), hat das Bundeskanzleramt unter Zl. 94.200—3/1952 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen folgende erläuternde Bestimmungen bekanntgegeben, aus denen wir folgendes zitieren:

## Zu § 1:

### Anspruchsfälle

Voraussetzung für die Behandlung nach § 1 Abs. 1 ist eine bescheidmäßig durchgeführte Rehabilitierung nach § 4 des Beamten-Überleitungsgesetzes. Nur bei den im § 4 Abs. 3 und 4 BÜG behandelten Ruhe- und Versorgungsgenüßempfängern, denen in der Regel ohne Erlassung eines Bescheides der volle österreichische Ruhe- (Versorgungs-) Genuß wieder angewiesen wurde, ist von dem Erfordernis eines Rehabilitierungsbescheides abzugehen. Bei solchen Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus einem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besteht die Rehabilitierung in der Wiederanweisung der vollen österreichischen Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Zu beachten ist, daß in einer solchen Wiederanweisung nur dann eine Rehabilitierung zu erblicken ist, wenn die seinerzeitige Einstellung oder Kürzung des Ruhe- (Versorgungs-) Genusses aus anderen als aus politischen Gründen vorgenommen wurde. Es wird daher im Einzelfall zu prüfen sein, ob eine politische Maßregelung vorlag. Bei Vorliegen eines Maßregelungsbescheides, aus dem die politische Maßregelung ersichtlich ist, wird sich in der Regel eine weitere Untersuchung erübrigen; liegt kein Maßregelungsbescheid vor, wird eine nähere Untersuchung nicht zu vermeiden sein, jedoch wird vielfach aus dem Zeitpunkt der Maßregelung ein Schluß auf die Gründe gezogen werden können.

### Kannfälle

Grundvoraussetzung für die Zuerkennung einer Entschädigung nach § 1 Abs. 2 ist, daß der Bedienstete wegen einer der im § 4 Abs. 1 BÜG umschriebenen Maßregelungen dem Dienst fern war. Ein „Fernsein vom Dienst“ in diesem Sinne liegt somit nur dann vor, wenn der Betreffende aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus dem Dienstverhältnis entlassen oder aus dem Dienststand ausgeschieden worden ist. Es ist daher für die Zuerkennung einer Entschädigung nach § 1 Abs. 2 nicht ausreichend, wenn eine Maßregelung vorliegt, die nicht zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis oder zur Ausscheidung aus dem Dienststand geführt hat. Liegt ein „Fernsein vom Dienst“ in diesem Sinne nicht vor, hat zum Beispiel die Maßregelung lediglich in einer vorläufigen Suspendierung vom Dienst bestanden, so sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht gegeben. Ist einer Suspendierung unter Minderung der Bezüge eine Maßregelung durch Entlassung aus dem Dienstverhältnis oder durch Ausscheiden aus dem Dienststand gefolgt und wurde für den Enthebungszeitraum keine volle Nachzahlung geleistet, dann ist anzunehmen, daß es sich um eine auf den Zeitpunkt der Außerdienststellung rückwirkende Maßregelung gehandelt hat.

Als Bedienstetengruppen, bei denen trotz politischer Maßregelung eine Rehabilitierung nicht durchgeführt wurde, kommen insbesondere folgende Personen in Betracht:

- a) Bedienstete, die deshalb nicht rehabilitiert worden sind, weil sie bereits vor dem 27. April 1945 wieder in Dienst gestellt worden sind;
- b) Bedienstete, die mangels der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht rehabilitiert worden sind;
- c) Bedienstete, die deshalb nicht rehabilitiert worden sind, weil sie nach dem 27. April 1945 nicht bereit waren, wieder in den öffentlichen Dienst einzutreten;

d) Bedienstete, die deshalb nicht rehabilitiert wurden, weil sie sich vor oder nach dem Ausscheiden nationalsozialistisch betätigt haben (§ 4 Abs. 1 letzter Satz 2. Halbsatz BÜG).

Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um einen „berücksichtigungswürdigen Fall“ handelt, in dem nach Würdigung aller Umstände im Rahmen des freien Ermessens die Zuerkennung einer Entschädigung in Betracht kommt, wäre nach Auffassung des Bundeskanzleramtes insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen: wirtschaftliche und finanzielle Schäden, die als Folgeerscheinung der Maßregelung aufgetreten sind (zum Beispiel verminderte Verdienstmöglichkeit, Arbeitslosigkeit), die Bereitschaft des Gemaßregelten, sich dem österreichischen öffentlichen Dienst wieder zur Verfügung zu stellen — sofern dies nicht nach der Besonderheit des Falles als nicht zumutbar erschiene —, und das charakterliche und staatsbürgerliche Verhalten des Bediensteten. Bemerkt wird, daß die Gewährung einer Entschädigung nicht an die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft geknüpft ist.

## Ausscheiden aus dem Dienst nach dem 27. April 1945

Unter die Bestimmung des § 1 Abs. 3 fallen diejenigen Bediensteten, die nach dem 27. April 1945 aus dem wiederbegründeten österreichischen Dienstverhältnis oder aus einer vorläufigen Verwendung ausgeschieden sind. Hierbei ist unbeachtlich, ob der Dienstgeber oder der Bedienstete das Dienstverhältnis zur Auflösung gebracht haben.

Das Verbot der Zuerkennung einer Entschädigung im § 1 Abs. 4 1. Halbsatz bezieht sich auf Bedienstete, die aus den in dieser Gesetzesstelle angeführten Gründen nach dem 27. April 1945 aus dem österreichischen Dienstverhältnis ausgeschieden worden sind. Die Bestimmung schließt nicht aus, daß solche Gründe, wenn sie vor Wiederbegründung des österreichischen öffentlichen Dienstverhältnisses eingetreten sind und daher nicht zum Ausscheiden aus diesem Dienstverhältnis führen konnten, bei der Handhabung des freien Ermessens im Sinne des § 1 Abs. 2 berücksichtigt werden.

Ob Hinterbliebene zur Maßregelung oder sonstigen politischen Verfolgung des Gemaßregelten beigetragen haben (§ 1 Abs. 4 2. Halbsatz), wird nur dann eingehend zu prüfen sein, wenn nach der Lage des Falles ein solcher Verdacht besteht.

## Zu den §§ 3 bis 5:

Bei der Berechnung des nach dem BEG für einen Kalendermonat zustehenden Entschädigungsbetrages sind zwei Momente zu berücksichtigen: die dienstrechtliche Stellung des Gemaßregelten oder desjenigen, von dem der Entschädigungswerber seinen Versorgungsgenuß ableitet, und die durch die Maßregelung bewirkte Einkommensminderung. Die dienstrechtliche Stellung ist maßgebend für die Einreihung in die drei nach der dienstrechtlichen Stellung richtenden Stufen der Tabelle (im folgenden kurz „Bezugsstufe“ genannt), während sich die Einreihung in die innerhalb der Bezugsstufen vorgesehenen „Minderungsstufen“ nach dem Prozentsatz der Einkommensminderung richtet.

## Begriff des Einkommens im Sinne des § 3 Abs. 1

Zu dem Begriff des Einkommens im Sinne des § 3 Abs. 1 gehören mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen auch alle laufenden Nebenbezüge und Nebengebühren, die auf Grund dienst- oder besoldungsrechtlicher Vorschriften den Bediensteten zugestanden sind. Zulagen und Gebühren, die dem Bediensteten auf Grund von besonderen einzelnen Dienstesverrichtungen berechnet und zuerkannt worden sind, sind

dem Einkommen im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zuzurechnen (zum Beispiel Belohnungen, Überstundenentgelt — im Gegensatz zu einem laufenden Überstundenpauschale —, Inspektionsgebühr). Unter den Begriff „Zuwendungen aller Art“ fallen nicht die Naturalbezüge (zum Beispiel Dienstwohnungen, Dienstkleider), weil diese Bezüge auch nach den seinerzeitigen Dienstrechtsvorschriften nicht dazu bestimmt waren, das persönliche Einkommen zu erhöhen.

#### Feststellung der Einkommensminderung

Bei der Feststellung der Einkommensminderung ist von dem Bruttodiensteinkommen auszugehen, das dem Bediensteten am 13. März 1938 nach den zu diesem Zeitpunkt in Geltung gewesenen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften und nach seiner dienstrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung allfälliger Kürzungen nach den Bestimmungen über Budgetsanierungen zustand (im folgenden „Vergleichsbezug“ genannt). Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen der Bedienstete vor dem 13. März 1938 gemäßregelt wurde. In diesen Fällen ändert sich der „Vergleichsbezug“ in der Zeit bis zum 13. März 1938, weil gemäß § 5 Abs. 4 jede Zeitbeförderung und Zeitvorrückung, die in diesem Zeitraum angefallen wäre, zu berücksichtigen ist.

Dem so errechneten „Vergleichsbezug“ ist das nach der Maßregelung auf Grund des Dienstverhältnisses jeweils tatsächlich bezogene Bruttoeinkommen (im folgenden kurz „Gemaßregeltenbezug“ genannt) gegenüberzustellen.

Der „Gemaßregeltenbezug“ kann sein: ein gekürzter Aktivbezug, ein Ruhegenuß, ein Versorgungsgenuß oder ein Unterhaltsbetrag, der dem Gemaßregelten oder seinen versorgungsberechtigten Angehörigen gewährt wurde.

Bei der Feststellung der Einkommensminderung ist jedes in Reichsmark ausgedrückte Einkommen stets in österreichische Schillinge des Jahres 1938 umzurechnen (100 RM = 150 österreichische Schilling), weil als Stichtag für die Feststellung der Einkommensminderung der 13. März 1938 gilt.

Die Differenz zwischen dem „Vergleichsbezug“ und dem „Gemaßregeltenbezug“ ergibt die Höhe der Einkommensminderung. Dieser Betrag ist in einem Hundertsatz des „Vergleichsbezuges“ auszudrücken. Der so errechnete Hundertsatz ergibt die jeweilige prozentuale Einkommensminderung.

#### Einschränkungen des Entschädigungsanspruches

Auf die Einschränkungen des Entschädigungsanspruches im § 3 Abs. 1 letzter Satz und § 3 Abs. 2 wird besonders aufmerksam gemacht.

Zu § 3 Abs. 1 letzter Satz ist festzuhalten, daß eine Entschädigung dann nicht gebührt, wenn der Gemaßregelte den Ruhegenuß ungekürzt in der Höhe seiner Ruhegenußbemessungsgrundlage, also in der Höhe von 100 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage, erhalten hat. Die eben erwähnte Einschränkung gilt auch dann, wenn der mit vollem Ruhegenuß in den Ruhestand versetzte Bedienstete noch weitere Vorrückungen in höhere Bezüge zu gewärtigen gehabt hätte.

Die weitere Einschränkung, die sich aus § 3 Abs. 2 ergibt, besteht darin, daß für Dienstzeiten, die der Beamte oder Vertragsbedienstete nach seiner Maßregelung im Wege der Wiedereinstellung auf einen mindestens gleichwertigen Dienstposten zurückgelegt hat, keine Entschädigung zu gewähren ist. Ist ein Beamter auf einen niedrigeren Dienstposten reaktiviert oder als Vertragsbediensteter — wenn auch mit einem höheren Gehalt, als er vor der Maßregelung als Beamter bezogen hat — wieder aufgenommen worden, so wird dadurch der Anspruch auf Entschädigung nicht berührt; das in der neuen Verwendung bezogene Gehalt (darunter fällt zum Beispiel auch eine allfällige Kriegsbesoldung der zur Wehrdienstleistung Einberufenen) ist bei der Feststellung der Einkommensminderung ebensowenig zu berücksichtigen wie ein bei einer Verwendung außerhalb des öffentlichen Dienstes bezogenes Einkommen. Es ist jedoch, wenn nach Reaktivierung auf einen niedrigeren Dienstposten oder nach Wiedereinstellung als Vertragsbediensteter der auf

Grund der Maßregelung bezogene Ruhegenuß zur Einstellung gekommen ist, bei der Feststellung der Einkommensminderung der vorher bezogene Ruhegenuß auch für die Zeit der Wiederverwendung zur Anrechnung zu bringen.

#### Einreihung in die Bezugsstufen

Die Einreihung in die „Bezugsstufen“ der Tabelle richtet sich für die Zeit ab 13. März 1938 bei Beamten der allgemeinen Verwaltung nach der am 13. März 1938 erreichten Dienstklasse und Gehaltsstufe. Die Einreihung der Bediensteten, die vor dem 13. März 1938 gemäßregelt worden sind, richtet sich für die Zeit bis zum 13. März 1938 nach den jeweils durch Zeitbeförderung oder Zeitvorrückung fiktiv erreichten Gehaltsstufen (§ 4 Abs. 3). Eine fiktive Vorrückung nach dem 13. März 1938 ist jedoch auch in diesen Fällen ausgeschlossen. War einem Gemaßregelten eine für den Ruhegenuß anrechenbare Personalzulage in der Höhe des Differenzbetrages auf den Bezug eines höheren Dienstpostens zuerkannt worden, so bestehen keine Bedenken, bei der Einreihung in die „Bezugsstufe“ so vorzugehen, als ob der Bedienstete die entsprechend höhere bezugsrechtliche Stellung innegehabt hätte.

#### Errechnung des Entschädigungsbetrages

Aus der so festgestellten „Bezugsstufe“ und „Mindeststufestufe“ ergibt sich nach der Tabelle der jeweilige Entschädigungsbetrag. Der Entschädigungsbetrag ist in der Tabelle in „Grundschilding“ im Sinne des § 11 GÜG ausgedrückt. Dazu tritt der prozentuale Teuerungszuschlag, der im Zeitpunkt der Auszahlung für die Bezüge der Bediensteten jeweils gilt (derzeit 270 Prozent). Dieser prozentuale Teuerungszuschlag gilt auch für Bedienstetengruppen, die nach der derzeitigen Gehaltsregelung keinen oder einen anderen Teuerungszuschlag haben.

#### Bezugsvergleich gemäß § 5 Abs. 1

Nach § 5 Abs. 1 richtet sich bei Bundesbediensteten, die nicht Beamte der allgemeinen Verwaltung waren, sowie bei allen übrigen Bediensteten, die unter die Bestimmungen des BEG fallen, die Entschädigung nach der Dienstklasse und Gehaltsstufe, die das Gehalt oder das Vertragsentgelt eines solchen Bediensteten wenigstens erreicht hat. Das Gehalt eines Beamten der allgemeinen Verwaltung hat sich bis zum 13. März 1938 aus folgenden Bestandteilen zusammengesetzt: Gehalt im engeren Sinn, Ortszuschlag und Mietzinsbeihilfe. Hieraus ergibt sich (unter Berücksichtigung der Kürzungen nach den Bestimmungen des Budgetsanierungsgesetzes)

für die Dienstklasse VI/7 in den			
Ortsklassen	A	B	C
ein Jahresbezug von	4783.20 S	4662.36 S	4501.24 S
für die Dienstklasse IV/6 in den			
Ortsklassen	A	B	C
ein Jahresbezug von	7882.46 S	7684.55 S	7420.67 S

Die Einreihung in die „Bezugsstufe“ der Tabelle richtet sich bei den nicht der allgemeinen Verwaltung des Bundes angehörenden Bediensteten danach, ob ihr Jahresbezug (unter Berücksichtigung der Kürzungen nach den Bestimmungen über Budgetsanierungen) die vorstehend angeführten Beträge wenigstens erreicht hat. Unter „Jahresbezug“ sind alle für die Bemessung des Ruhegenusses (der Provision) oder der Abfertigung anrechenbaren Bezugssteile sowie allenfalls ein 13. weiterer Monatsbezug zu verstehen. Bedienstete, deren Gehalt den niedrigsten Bezug der X. Dienstklasse der Beamten der allgemeinen Verwaltung nicht erreicht hat (zum Beispiel Aspiranten), sind in die niedrigste „Bezugsstufe“ einzureihen. Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist die „Bezugsstufe“ unter der Annahme der Vollbeschäftigung festzustellen, der auf Grund dieser Bezugsstufe errechnete Entschädigungsbetrag jedoch nur in dem dem Beschäftigungsausmaß aliquoten Teil zuzuerkennen.

Bei Bediensteten, deren Bezugsschema keine oder andere als die für die Bundesbeamten geltenden Ortszuschläge vorgesehen hatte, bestimmt sich die „Bezugs-

stufe“ danach, ob ihr Jahresbezug die oben angeführten Jahresbezüge eines Bundesbeamten der allgemeinen Verwaltung mit dem gleichen Dienstort erreicht oder überstiegen hat. Die Einreihung in die Ortsklassen ergibt sich aus der auf Grund des § 12 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924, BGBl. Nr. 245 (Gehaltsgesetz), erlassenen Verordnung der Bundesregierung vom 2. April 1925, BGBl. Nr. 131, in der Fassung der Verordnungen vom 3. Juni 1927, BGBl. Nr. 178, und vom 21. Juli 1928, BGBl. Nr. 206.

#### **Gemaßregelte Ruhestandsbeamte**

Denjenigen im Ruhestand gemaßregelten Bediensteten, deren Pension vor der Maßregelung 100 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage betragen hat, gebührt die Entschädigung im vollen Ausmaß der Entschädigungssätze der Tabelle. In den Fällen, in denen die Pension nicht in der vollen Höhe der Ruhegenußbemessungsgrundlage zustand (zum Beispiel vorzeitige Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit oder aus disziplinären Gründen), ist die Entschädigung nicht nach dem vollen Entschädigungsbetrag der Tabelle zu bemessen, sondern nur mit dem prozentualen Teil des Entschädigungsbetrages, der dem Hundertsatz entspricht, mit dem die Pension von der Ruhegenußbemessungsgrundlage bemessen wurde.

**Beispiel:** Der Entschädigungsbetrag würde nach der Tabelle 51 S ausmachen. Der Ruhegenußbemessung waren seinerzeit nach der angerechneten Dienstzeit 62 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden. Die Entschädigung würde daher 62 Prozent von 51 S betragen, das sind 31,62 S.

Bezüglich der Einreihung der Ruhestandsbeamten in die „Bezugsstufe“ wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 verwiesen.

#### **Gemaßregelte Versorgungsgenüßempfänger**

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 und 5 finden nur für die Zeit nach dem Tode des gemaßregelten Bediensteten Anwendung, während sich der Entschädigungsanspruch der Hinterbliebenen für die Zeit bis zum Tode des Bediensteten nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 richtet.

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen einer Schädigung, die nach dem Tode des Bediensteten durch dessen Maßregelung für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen entstanden ist (zum Beispiel Bemessung des Versorgungsgenusses auf Grund eines gekürzten Ruhegenusses oder Entfall des Versorgungsgenusses oder lediglich Gewährung eines Unterhaltsbetrages infolge Entlassung des Bediensteten) und einer Schädigung, die durch eine Maßregelung des Hinterbliebenen selbst („ihrer eigenen Person“) eingetreten ist.

In beiden Fällen ist der monatliche Entschädigungsbetrag wie folgt zu errechnen: Für die Hinterbliebenen gilt die „Bezugsstufe“, die sich für den verstorbenen Bediensteten als Ruhestandsbeamten (§ 5 Abs. 2) ergeben würde\*). Bezüglich der Einkommensminderung ist als „Vergleichsbezug“ der Versorgungsgenüß anzusehen, der den Hinterbliebenen nach den österreichischen Vorschriften zugestanden wäre. Dem errechneten „Vergleichsbezug“ ist als „Gemaßregeltenbezug“ der von den Hinterbliebenen nach dem Tode des Bediensteten beziehungsweise nach der eigenen Maßregelung jeweils tatsächlich bezogene Versorgungsgenüß (Unterhaltsbeitrag) gegenüberzustellen. Die sich aus der Gegenüberstellung ergebende Differenz stellt die Höhe der Einkommensminderung dar, die in einem Hundertsatz des „Vergleichsbezuges“ auszudrücken ist. Aus diesem Hundertsatz ergibt sich die „Minderungsstufe“ der Tabelle.

Der an Hand der festgestellten „Bezugsstufe“ und der errechneten „Minderungsstufe“ ermittelte monatliche Entschädigungsbetrag ist, da die Tabelle im § 3 Abs. 1 auf Bedienstete des Aktivstandes abgestellt ist, im Sinne des § 3 Abs. 4 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 zu vermindern. 50 Prozent dieses so

\*) Fiktive Vorrückungen in höhere Bezüge, wie sie für die vor dem 13. März 1938 gemaßregelten Bediensteten für die Zeit bis zum 13. März 1938 vorgesehen sind, können jedoch nur für die Zeit bis zum Ableben des Bediensteten angenommen werden.

errechneten fiktiven Entschädigungsbetrages ist der der Witwe zustehende Entschädigungsbetrag (§ 3 Abs. 4); ein Fünftel dieses so errechneten fiktiven Entschädigungsbetrages ist der einer Waise zustehende Entschädigungsbetrag (§ 3 Abs. 5). Der der Witwe zustehende Entschädigungsbetrag beträgt jedoch wenigstens 35 Prozent des Entschädigungsbetrages, der dem Bediensteten, von dem die Witwe ihren Entschädigungsanspruch ableitet, zustehen würde, wenn dieser im Aktivstand gemaßregelt worden wäre; dies gilt auch dann, wenn der Bedienstete tatsächlich im Ruhestand gemaßregelt wurde.

#### **Pensions- (provisions-) berechnete Vertragsbedienstete**

Unter die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 fallen jene Vertragsbediensteten nicht, die zwar in einem unkündbaren Vertragsverhältnis gestanden sind, jedoch keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenüß (Provision, Zusatzpension) hatten.

#### **Zu § 4:**

##### **Dauer der Maßregelung**

Einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten gebührt gemäß § 4 Abs. 1 die Entschädigung für den ganzen Zeitraum, in dem die Maßregelung wirksam war. Einem Vertragsbediensteten dagegen gebührt für die Zeit vom 5. März 1933 bis 13. März 1938 und für die Zeit vom 13. März 1938 bis 30. April 1945 eine Entschädigung von je höchstens 24 Monaten. Ein Vertragsbediensteter, der zum Beispiel im Jahre 1938 aus politischen Gründen entlassen oder gekündigt und bis zum 30. April 1945 nicht wieder eingestellt wurde, hat den Anspruch auf eine Entschädigung für den Zeitraum von 24 Monaten. Einem Vertragsbediensteten, der zum Beispiel bereits im Jahre 1933 entlassen oder gekündigt und bis 30. April 1945 nicht wieder eingestellt wurde, gebührt die Entschädigung für einen Zeitraum von zweimal 24 Monaten. Wurde ein Vertragsbediensteter im Jahre 1934 entlassen, im März 1938 wieder eingestellt und im Juli 1944 abermals entlassen, so gebührt ihm für den ersten Maßregelungszeitraum eine Entschädigung für 24 Monate, für den zweiten Maßregelungszeitraum eine Entschädigung für neun Monate.

Unter Zeiträumen, für die nach § 4 Abs. 2 eine Entschädigung deshalb nicht zuzuerkennen ist, weil die Dienstbezüge weitergewährt wurden, sind auch Zeiten zu verstehen, für die, allenfalls im Zuge einer späteren Milderung der Maßregelung, die vollen Bezüge nachgezahlt wurden. Aus der gleichwertigen Nebeneinanderstellung von Weitergewährung der Dienstbezüge auf eine bestimmte Zeit und der Bemessung der Abfertigung im § 4 Abs. 2 ergibt sich, daß in beiden Fällen die Entschädigung für so viele Monate nicht gebührt, als durch die Weiterzahlung bezugsmäßig gedeckt wären. Daraus folgt, daß in den Fällen, in denen der Abfertigungsbetrag (auch „Übergangsgeld“) nicht in einem Vielfachen eines vollen Monatsbezuges bestand, die Anzahl der der Abfertigung zugrunde gelegten Monatsbezüge so zu berechnen ist, daß die Bruttosumme der erhaltenen Abfertigung durch den ungekürzten Bruttomonatsbezug im Zeitpunkt der Maßregelung geteilt wird.

##### **Einrechnung der Haftentschädigung**

Um unrichtige Entscheidungen zu vermeiden, ist es für die Behörde unbedingt erforderlich, sich vor der Erledigung des Antrages darüber Gewißheit zu verschaffen, ob und für welchen Zeitraum dem zu Entschädigenden eine Entschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz (Haftentschädigung) zuerkannt wurde.

Hat der Antragsteller bereits im Antragsformular angegeben, daß er (bei Hinterbliebenen auch der gemaßregelte Bedienstete) in Haft war und demzufolge die Zuerkennung der Haftentschädigung beansprucht wird, so wird mit der Erledigung des Antrages nach dem BEG zuzuwarten sein, bis die Haftentschädigung rechtskräftig zugesprochen wurde. Um das Verfahren nach dem BEG nicht zu verzögern, empfiehlt es sich, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise das zuständige Amt der Landesregierung um

vordringliche Behandlung zu ersuchen. Erst nach Einlangen des Bescheides nach § 13 a des Opferfürsorgegesetzes kann entschieden werden, ob und für welchen Zeitraum dem zu Entschädigenden der nach dem BEG zuzuerkennende Betrag im vollen Ausmaß oder nur in der Höhe der Differenz zwischen der Entschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz und der jeweiligen Höhe der Unterhaltsrente für Opfer nach § 11 des zuletzt genannten Gesetzes flüssigzumachen ist. Es kann daher für einen Maßregelungszeitraum, für den dem Antragsteller an sich eine für alle Kalendermonate der Zeit der Maßregelung gleichbleibende Entschädigung zu gewähren wäre, die Entschädigung nach dieser Gesetzesstelle für jeden Kalendermonat in verschiedener Höhe flüssiggemacht werden, je nachdem, ob für den betreffenden Kalendermonat eine Haftentschädigung zuerkannt wurde oder nicht. Es wird notwendig sein, im Zuerkennungsbescheid die nach dem BEG zukommende Entschädigung in der vollen Höhe anzuführen und dann unter Hinweis auf die zuerkannte Haftentschädigung die tatsächliche Höhe der nach dem BEG flüssigzumachenden Entschädigung festzusetzen.

Hat der Antragsteller im Formular angegeben, keine Haftentschädigung zu beanspruchen, so wird in dem Bescheid nach dem BEG dennoch zweckmäßigerweise darauf hinzuweisen sein, daß eine allfällige Haftentschädigung nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 in die Beamtenentschädigung einzurechnen ist. Dies erscheint deshalb notwendig, weil es Fälle geben kann, in denen der Gemaßregelte erst in einem späteren Zeitpunkt zu dem Entschluß kommt, auch seine Ansprüche nach § 13 a des Opferfürsorgegesetzes geltend zu machen.

#### Zu § 6:

##### Übergang des Entschädigungsanspruches auf die Hinterbliebenen

Nach § 6 Abs. 1 geht der dem gemaßregelten Bediensteten zustehende Entschädigungsanspruch, wenn der Bedienstete vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestorben ist, im halben Ausmaß auf seine versorgungsberechtigte Witwe über. Die Halbierung der Entschädigung ist so vorzunehmen, daß der für den gestorbenen Gemaßregelten nach der Tabelle errechnete Gesamtentschädigungsbetrag zahlenmäßig halbiert und in diesem Ausmaß der Witwe flüssiggemacht wird. Ist ein Bediensteter während der Maßregelungszeit\*) verstorben, so kann die Witwe ihren Entschädigungsanspruch nach § 6 Abs. 1 erster Satz für den Zeitraum vom Eintritt der Maßregelung bis zum Tode des Gemaßregelten und nach § 3 Abs. 4 für den Zeitraum vom Tode des Gemaßregelten bis zum 30. April 1945 geltend machen.

Das eben Gesagte gilt sinngemäß für die versorgungsberechtigten Kinder.

**Beispiel:** Ein Beamter, der sich am 13. März 1938 im Aktivstand (Dienstklasse VII, 4. Gehaltsstufe) befand, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1938 ohne Ruhigenuß und ohne Abfertigung auf Grund des § 4 der BBV entlassen. Er hatte im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit von 23 Jahren. Dieser Bedienstete ist am 31. August 1942 verstorben. Seine Witwe hat bis 30. April 1945 weder einen Versorgungsgenuß noch einen Unterhaltsbeitrag erhalten.

Der Anspruch der Witwe berechnet sich wie folgt:  
a) Für die Zeit vom 1. Juli 1938 bis 31. August 1942 stehen die dem gemaßregelten Bediensteten zukommenden Entschädigungsansprüche gemäß § 6 Abs. 1 im halben Ausmaß der Witwe zu.

Diese sind wie folgt zu berechnen:  
Die niedrigste „Bezugsstufe“ (Dienstklasse VII, 4. Gehaltsstufe) und die höchste „Minderungsstufe“ (Entlassung) ergeben einen Entschädigungsbetrag für den Kalendermonat von ..... 68.— S  
dies ergibt für 50 Kalendermonate (Dauer der Schädigung des Bediensteten) ..... 3400.— S  
davon 50 Prozent für die Witwe gemäß § 6 Abs. 1. 1700.— S  
b) Für die Zeit vom 1. September 1942 bis 30. April 1945 steht der Witwe ein Entschädigungsanspruch nach § 3 Abs. 4 zu.

Dieser ist wie folgt zu berechnen:  
Der fiktive Entschädigungsbetrag für einen Beamten des Ruhestandes beträgt 66 Prozent (23 Dienstjahre) von 68 S, das sind ..... 44.88 S  
davon 50 Prozent für die Witwe gemäß § 3 Abs. 4 ..... 22.44 S

\*) Also vor dem 30. April 1945.

Zum Vergleich 35 Prozent von dem dem im Aktivstand gemaßregelten Bediensteten zustehenden Entschädigungsbetrag ergibt 35 Prozent von 68 S, das sind ..... 23.40 S  
Da der zuletzt angeführte Betrag höher ist als der zuerst errechnete, so ist der Witwe für jeden Kalendermonat ihrer Schädigung der Betrag von 23.40 S zuzuerkennen, somit für 32 Monate ein Betrag von ..... 748.80 S

Die Witwe hat daher für die Zeit vom 1. Juli 1938 bis 31. August 1942 gemäß § 6 Abs. 1 einen Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag in der Höhe von 1700 S, für die Zeit vom 1. September 1942 bis 30. April 1945 in der Höhe von 842.40 S, das sind zusammen ..... 2448.80 S  
zu welchem Betrag der Teuerungszuschlag nach § 4 Abs. 3 tritt.

Infolge des Grundsatzes, daß mehrere versorgungsberechtigte Kinder zur ungeteilten Hand anspruchsberechtigt sind, ist die entscheidende Behörde nicht verpflichtet, zu prüfen, ob außer dem Antragsteller allenfalls noch weitere versorgungsberechtigte Kinder vorhanden sind. Machen weitere Kinder ihren Anspruch nach § 6 Abs. 1 geltend, so sind sie — die Entschädigung ist gemäß § 892 ABGB an das Kind zu leisten, das zuerst den Anspruch erhebt —, sofern der den Kindern zur ungeteilten Hand zustehende Entschädigungsbetrag bereits einem Kind zuerkannt wurde, bezüglich der Aufteilung der Entschädigung untereinander auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Nur wenn mehrere Kinder den Antrag gemeinsam oder zwar getrennt, jedoch gleichzeitig gestellt haben, so ist jedem anspruchsberechtigten Kind die Entschädigung im anteiligen Ausmaß zuzuerkennen.

Der Lebensgefährtin des verstorbenen Bediensteten kann nur dann eine Entschädigung zuerkannt werden, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG keine versorgungsberechtigte Witwe und keine versorgungsberechtigten Kinder vorhanden sind und wenn sie in den letzten sechs Monaten vor dem Tode des Gemaßregelten mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Bei Zutreffen dieser Voraussetzung bleibt die Zuerkennung nach § 6 Abs. 1 3. Satz Ermessenssache. Eine Entschädigung wird der Lebensgefährtin dann nicht zuerkannt werden können, wenn sie unter der Annahme, sie wäre die Witwe des Gemaßregelten, nicht als versorgungsberechtigt anzusehen wäre, weil sie nach dem Aufbau des § 6 Abs. 1 nur an die Stelle der Witwe tritt. Ist eine solche Lebensgefährtin nicht vorhanden oder wird ihr eine Entschädigung im Rahmen der Ermessensbestimmung nicht zuerkannt, so findet ein weiterer Übergang des Entschädigungsanspruches des verstorbenen Bediensteten nicht statt. Andere Verwandte (zum Beispiel Eltern oder Geschwister) können nicht zum Zug kommen, auch wenn sie gesetzliche Erben sind.

Wenn der gemaßregelte Bedienstete nach dem Inkrafttreten des BEG verstorben ist, kommen die Bestimmungen des § 6 nicht zur Anwendung. In diesem Falle fällt der volle Entschädigungsbetrag, auf den der verstorbene Bedienstete durch das Inkrafttreten des Gesetzes einen Anspruch erworben hat, in die Verlassenschaft und geht nach erbrechtlichen Grundsätzen auf die Erben über. Für den Fall, daß der gemaßregelte Bedienstete nach Inkrafttreten des BEG, aber noch vor der Antragstellung verstorben ist, ist der Antrag namens der Verlassenschaft beziehungsweise wenn bereits eingewortet worden ist, von den Erben zu stellen.

#### Versorgungsberechtigung nach § 6 Abs. 2

Hinsichtlich der Frage der Versorgungsberechtigung im Sinne des § 6 sind bezüglich der Anspruchsberechtigung der Witwe die Dienstrechtvorschriften anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG in Geltung standen. Bei der Beurteilung ihrer Versorgungsberechtigung nach diesen Bestimmungen sind die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes

## Die Mitarbeiter

An dieser Nummer unserer Zeitung haben folgende Genossen mitgearbeitet:  
Franz Fleck, Friedrich Flußmann, Karl Mark, Rudolf Trimmel, Marie Wache.

des Gemaßregelten maßgebend. Für die Feststellung der Versorgungsberechtigung der Kinder genügt es dagegen, wenn sie in irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Maßregelungszeitraumes nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen Dienstrechtsvorschriften versorgungsberechtigt waren.

Zu der Frage, wie in den durch die jüngste Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bekanntgewordenen Fällen des Bezuges der Witwenpension durch zwei Personen bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 vorzugehen ist, wird bemerkt, daß nach dieser Bestimmung nur die Witwe anspruchsberechtigt ist. Im Hinblick auf § 121 des Ehegesetzes kann es nur eine Witwe geben, weil durch das Eingehen der zweiten Ehe die erste Ehe dem Bande nach getrennt wurde und Witwe nur sein kann, wer im Zeitpunkt des Todes des Gemaßregelten mit ihm verheiratet war. Die Bestimmung des § 115 des Ehegesetzes kann hier nicht herangezogen werden, weil durch sie lediglich als Ausnahmefall der Gattin aus der früheren Ehe — obwohl sie nicht Witwe ist — unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls ein Versorgungsgenuß zugesprochen wird.

#### Zu § 7:

##### Antragseinbringung

Für die Anträge sind beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien III, Rennweg 12 a, unter der Lagernummer 1226 Antragsformulare erhältlich, die von den Bundesbediensteten in zweifacher Ausfertigung einzubringen sind. Zur Darstellung der dienstrechtlichen Stellung des gemaßregelten Bediensteten liegen weiter Beiblätter für folgende Bedienstetengruppen auf:

- Beiblatt a: Beamte der allgemeinen Verwaltung.
- Beiblatt b: Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte.
- Beiblatt c: Hochschullehrer.
- Beiblatt d: Lehrer und Beamte des Schulaufsichtsdienstes.
- Beiblatt e: Wachebeamte.
- Beiblatt f: Beamte der Tabakregie, der Staatsdruckerei und der „Wiener Zeitung“.
- Beiblatt g: Angehörige des ehemaligen Bundesheeres.
- Beiblatt h: Vertragsbedienstete.

Bei der Anforderung der Vordrucke ist es daher erforderlich, die entsprechende Bedienstetengruppe anzugeben.

Da das BEG am 5. September 1952 in Kraft getreten ist, sind die Anträge spätestens am 5. September 1953 bei der Dienstbehörde einzubringen.

#### Zu § 8:

##### Dienstbehörde und entscheidende Behörde nach dem BEG

Als Dienstbehörde im Sinne des BEG gilt:

1. Bei Personen, die noch in aktiver Dienstverwendung stehen: die Dienststelle, in deren Personalstand sich der Antragsteller im Zeitpunkt des Antrages befindet;

2. bei Bediensteten des Ruhestandes und bei Bediensteten, die nicht mehr im öffentlichen Dienst stehen: die Dienststelle, in deren Personalstand sie sich am 12. März 1938, beziehungsweise wenn die Maßregelung früher erfolgte, im Zeitpunkt der Maßregelung befunden haben;

3. bei Bediensteten, die als Ruhestandsbeamte gemaßregelt wurden: die Stelle, der am 12. März 1938, beziehungsweise wenn die Maßregelung früher erfolgte, im Zeitpunkt der Maßregelung, die Pensionsauszahlung oblag (es wird darauf hingewiesen, daß die ehemalige „Pensionsstelle der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland“ nunmehr in das „Zentralbesoldungsamt“, Wien I, Singerstraße 17, eingegliedert ist);

4. bei versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach gemaßregelten Bediensteten:

- a) wenn der Bedienstete im Aktivstand gemaßregelt wurde, die Dienststelle, in deren Personalstand sich der Bedienstete am 12. März 1938, beziehungsweise wenn die Maßregelung früher

erfolgte, im Zeitpunkt der Maßregelung befunden hat;

- b) wenn der Bedienstete im Ruhestand gemaßregelt wurde, wie oben unter 3.;

- c) bei versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die in ihrer eigenen Person gemaßregelt wurden, wie oben unter 3.

Der Antrag ist bei Bundesbediensteten in den Fällen des § 1 Abs. 1 (nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 BÜG Rehabilitierte) an das Zentralbesoldungsamt, in den Fällen des § 1 Abs. 2 (Maßregelungsfälle, bei denen keine Rehabilitierung ausgesprochen wurde) an das Bundeskanzleramt als entscheidende Behörde zu richten. Ist der derzeitige Dienstgeber nicht identisch mit dem Dienstgeber (Bund, Land, Gemeinde usw.), der die Rehabilitierung ausgesprochen hat beziehungsweise in dessen Personalstand der Gemaßregelte am 13. März 1938 stand, so ist der Antrag an den zuletzt erwähnten Dienstgeber zu richten. Einzureichen ist der Antrag jedoch ebenfalls bei der Dienstbehörde.

Es bleibt den Zentralstellen unbenommen, in den Fällen, in denen sie nicht selbst die Dienstbehörde sind, zwecks Vervollständigung zu veranlassen, daß alle Anträge ihnen vorgelegt und von ihnen dem Zentralbesoldungsamt übermittelt werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß keine unnötige Verzögerung des Aktenlaufes eintritt. Auf der letzten Seite des Antragsformulars wird von der Dienstbehörde die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers sowie die Richtigkeit der Abschriften der Beilagen bestätigt. Auf dieser Seite ist auch Raum für ergänzende Bemerkungen und für die Stellungnahme der Dienstbehörde vorgesehen. Auf den Seiten 1, 2 und 3 darf die Dienstbehörde keine Vermerke, Änderungen oder Ergänzungen selbst anbringen. Dagegen ist es zulässig, vom Antragsteller selbst derartige Änderungen oder Ergänzungen vornehmen zu lassen.

Bei der Übersendung der Anträge an das Zentralbesoldungsamt wird sich der Anschluß der Personalakten in der Regel erübrigen, weil ja die Dienstbehörde zuvor die für die Entscheidung erheblichen

**Arbeiter! Angestellte!**

**Entleht Bücher der Betriebsbüchereien!**

**Betriebsrat!**

**Sorge für den Ausbau der Betriebsbücherei!**

Die Betriebsbüchereien  
werden betreut durch den

**Verlag des Österreichischen  
Gewerkschaftsbundes**

Reise- und Versandbuchhandel

Wien I, Hohenstaufengasse 10

und durch die

**Kammern für Arbeiter und Angestellte**

Angaben und den Sachverhalt überprüft und deren Richtigkeit auf Seite 4 des Antragsformulars bestätigt haben wird.

Wenn auch nach § 8 Abs. 3 in den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 3. Satz das Bundeskanzleramt zu entscheiden hat, so sind doch derartige Anträge von der Dienstbehörde beziehungsweise von der zuständigen Zentralstelle gleichfalls dem Zentralbesoldungsamt zu übermitteln. Das Zentralbesoldungsamt wird diese Anträge nach Durchrechnung unverzüglich an das Bundeskanzleramt weiterleiten.

**Zu § 9:**

#### Anwendung des AVG

Es wird darauf hingewiesen, daß auf das Verfahren über die Zuerkennung einer Entschädigung für den Bereich des Bundes und der Länder die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, anzuwenden sind. Es sind daher die Antragsteller Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950. Aus der Parteienstellung ergibt sich, daß dem Antragsteller Gelegenheit zu geben ist, von dem Ergebnis allfälliger Ermittlungen — sofern sie nicht seine Angaben bestätigen — Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen (§ 45 AVG 1950). Insbesondere gilt dies für den Fall, daß die Angaben im Antragsformular von den der Dienstbehörde bekannten Tatsachen abweichen, beziehungsweise daß der Antragsteller nicht alle erforderlichen Angaben gemacht hat. In diesen Fällen empfiehlt es sich, den Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist, die im allgemeinen zwei Wochen nicht unterschreiten soll, zur Stellungnahme aufzufordern. Die Dienstbehörde ist verhalten, die Überprüfung der Angaben des Antragstellers und allenfalls erforderliche Ermittlungen trotz der gebotenen Beschleunigung mit größter Gewissenhaftigkeit vorzunehmen, weil eine Aufhebung des Bescheides nach dem BEG nicht wie in Dienstrechtssachen wegen „offenkundiger Gesetzeswidrigkeit“, sondern wegen des Grundsatzes der auch die Behörde bindenden materiellen Rechtskraft

nur unter den strengen Voraussetzungen der §§ 68 und 69 AVG 1950 möglich ist. Jeder Bescheid hat außer dem Spruch die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (§ 58 AVG 1950).

Durch die im § 9 getroffene Regelung unterliegt auch ein Bescheid über einen Entschädigungsanspruch eines Vertragsbediensteten dem administrativen Instanzenzug und kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges nur im Wege der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Damit ist der Zivilrechtsweg (Klage beim Arbeitsgericht) ausgeschlossen.

**Zu § 11:**

#### Auszahlung des Entschädigungsbetrages

Bezüglich der Auszahlung der Entschädigung in Teilbeträgen wird auf die in nächster Zeit zu erlassende Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen hingewiesen.\*)

**Zu § 12:**

#### Sonstige Rechtsträger

Unter die Bestimmungen des § 12 fallen mit Ausnahme der nach dem I. Hauptstück zu behandelnden Bundesbediensteten, zu denen auch die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen gehören, alle jene Bediensteten, bei denen nach der Bundesverfassung der Bund zur Erlassung der dienst- beziehungsweise der arbeitsrechtlichen Vorschriften berufen ist. Die übrigen Bediensteten der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die von Organen des Bundes bestellt sind, sowie der Gebietskörperschaften und der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, fallen unter die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 182. Eine besondere Regelung ist für die im § 14 genannten Landeslehrer vorgesehen.

Unter den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten fallen unter anderen auch die Sozialversicherungsträger, die Arbeiterkammern, die Kammern der gewerblichen Wirtschaft, die Landwirtschaftskammern und ähnliche Berufsvertretungen.

**Zu § 13:**

#### Leistungspflicht der Rechtsträger

Die Entschädigung nach § 12 ist in den Anspruchsfällen (§ 1 Abs. 1) von dem Rechtsträger zu leisten, der die Rehabilitierung vorgenommen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Bedienstete — wie dies vereinzelt vorgekommen ist — durch den Wechsel des Dienstgebers von einem anderen Rechtsträger rehabilitiert worden ist als von dem Rechtsträger, der vor dem 13. März 1938 Dienstgeber war. In den Fällen, in denen keine Rehabilitierung stattgefunden hat (§ 1 Abs. 2), ist die Entschädigung von dem Rechtsträger zu leisten, der vor dem 13. März 1938 Dienstgeber war, beziehungsweise von dem, der die Aufgaben des früheren Rechtsträgers der Hauptsache nach übernommen hat.

Wenn auch für das Verfahren bei den Rechtsträgern (ausgenommen die Länder) das AVG 1950 nicht anzuwenden ist, so müssen nach Auffassung des Bundeskanzleramtes doch jene allgemeinen Verfahrensregeln beobachtet werden, die sich schon aus dem Wesen des Rechtsstaates ergeben. Zu diesen Grundsätzen gehören insbesondere die Wahrung des Parteizugehört und — wegen der gesetzlichen Fallfrist — die Belehrung, daß der Antragsteller nur binnen vier Wochen gegen die getroffene Entscheidung die Aufsichtsbehörde anrufen kann.

Die vierwöchige Frist des § 13 Abs. 4 beginnt in den Fällen, in denen dem Entschädigungswerber keine Verständigung zugekommen ist, mit dem Ablauf von drei Monaten nach Einbringung des Antrages, in den anderen Fällen mit der Zustellung der Verständigung. Bestehen für einen Rechtsträger eine unmittelbare und eine übergeordnete Aufsichtsbehörde, so ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde anzurufen; diese entscheidet endgültig.

\*) Vergleiche S. 12 der vorliegenden Nummer.



## Landeslehrer

Hinsichtlich der Landeslehrer wird es in einzelnen Bundesländern erforderlich sein, durch eine Novellierung des betreffenden Lehrerdiensthoheitsgesetzes zu bestimmen, welche Behörde im Sinne des BEG als Dienstbehörde für die Landeslehrer (§ 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948) zu gelten hat.

Die Entschädigung nach § 14 ist gemäß § 13 Abs. 1 von dem Dienstgeber zu leisten, der die Rehabilitierung vorgenommen hat beziehungsweise der vor dem 13. März 1938 Dienstgeber war.

### Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung des § 13 a Abs. 8 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 180 (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Auf Grund des § 13 a Abs. 8 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 180 (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle), wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die nach dem Opferfürsorgegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 180 (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle), zuerkannten Entschädigungsbeträge werden in folgender Weise flüssiggemacht:

- a) Entschädigungsbeträge, die den Gesamtbetrag von 3017 S übersteigen, werden nach Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides zur Gänze flüssiggemacht.
- b) Höhere Entschädigungsbeträge, die jedoch den Gesamtbetrag von 12.068 S nicht übersteigen, werden in Jahresteilbeträgen von 3017 S flüssiggemacht. Die Flüssigmachung des ersten Jahresteilbetrages erfolgt nach Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides; die weiteren Beträge werden hierauf jeweils am 1. September eines jeden Kalenderjahres zur Auszahlung gebracht. Restbeträge, welche die Höhe von 1293 S nicht übersteigen, sind zusammen mit dem letzten Jahresteilbetrag von 3017 S flüssigzumachen.
- c) Entschädigungsbeträge, die den Gesamtbetrag von 12.068 S übersteigen, werden in vier gleich hohen Jahresteilbeträgen flüssiggemacht. Die Flüssigmachung des ersten Jahresteilbetrages erfolgt nach Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides; die weiteren Beträge werden hierauf jeweils am 1. September eines jeden Kalenderjahres zur Auszahlung gebracht.

§ 2. Der Entschädigungsbetrag ist jedenfalls bis 1. September 1956 flüssigzumachen; allfällige Restbeträge werden an diesem Tage flüssiggemacht.

§ 3. Über Ansuchen können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen auch mehrere Jahresteilbeträge, die nachweisbar der Beschaffung einer Wohnung oder von Hausrat dienen sollen, in berücksichtigungswürdigen Fällen schon vor den im § 1 bezeichneten Zeitpunkten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 S auf einmal flüssiggemacht werden.

#### Erläuternde Bemerkungen

In § 13 a Abs. 8 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung der 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle BGBl. Nr. 180/1952 ist vorgesehen, daß die Auszahlung der Haftentschädigungsbeträge durch eine vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassende Verordnung auf einen Zeitraum bis zu vier Jahren, vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an, verteilt wird. In Anbetracht der gespannten Lage der Bundesfinanzen ist diese Aufteilung auf vier Jahre unbedingt erforderlich.

Von dieser Maßnahme werden lediglich die Bagatellbeträge bis zur Höhe von 3017 S (das entspricht der Entschädigung für 7 Haftmonate eines Opfers beziehungsweise für 14 Monate bei Hinterbliebenen) ausgenommen, die nach Rechtskraft des Zuerken-

nungsbescheides zur Gänze flüssiggemacht werden. Die übrigen Entschädigungsbeträge werden in Jahresteilbeträgen flüssiggemacht; hierbei werden Beträge bis zur Höhe von 12.068 S (das entspricht der Entschädigung für 28 Haftmonate eines Opfers beziehungsweise für 56 Monate bei Hinterbliebenen) in Jahresteilbeträgen von 3017 S, welche in der Höhe den Bagatellbeträgen entsprechen, flüssiggemacht. Die Flüssigmachung des ersten Jahresteilbetrages wird nach Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides erfolgen und die weiteren Beträge werden hierauf jeweils am 1. September eines jeden Kalenderjahres zur Auszahlung gebracht. Restbeträge, welche die Höhe von 1293 S nicht übersteigen, werden zusammen mit dem jeweils letzten Jahresteilbetrag flüssiggemacht.

Entschädigungsbeträge, die über 12.068 S hinausgehen, werden in vier gleich hohen Jahresteilbeträgen flüssiggemacht.

Da die vierjährige Frist mit 4. September 1956 abläuft (Zeitpunkt des Inkrafttretens der 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle war der 5. September 1952), werden offene Restbeträge jedenfalls am 1. September 1956 flüssiggemacht.

Im letzten Absatz der Verordnung wird von der im Gesetz gegebenen Ermächtigung, in berücksichtigungswürdigen Fällen Beträge, die zur Beschaffung einer Wohnung oder von Hausrat dienen sollen, auf einmal auszuzahlen, in Form einer Ermessensbestimmung Gebrauch gemacht, wobei ein Höchstbetrag von 20.000 S festgesetzt ist. Als berücksichtigungswürdiger Grund wird insbesondere soziale Notlage angesehen. Aus budgetären Gründen bedarf diese Auszahlung der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

### Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 181 (Beamtenentschädigungsgesetz).

Auf Grund der §§ 11 und 15 des Beamtenentschädigungsgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 181, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

(1) Die nach dem Beamtenentschädigungsgesetz zuerkannten Entschädigungsbeträge werden in folgender Weise flüssiggemacht:

- a) Entschädigungsbeträge, die den Gesamtbetrag von 810 S (ohne Teuerungszuschlag) nicht übersteigen, werden an dem auf die Zustellung des Bescheides 1. Instanz nächstfolgenden 1. April oder 1. September zur Gänze flüssiggemacht.
- b) Höhere Entschädigungsbeträge, die den Gesamtbetrag von 3240 S (ohne Teuerungszuschlag) nicht übersteigen, werden in Jahresteilbeträgen von mindestens 810 S (ohne Teuerungszuschlag) jeweils am 1. April oder 1. September jeden Kalenderjahres flüssiggemacht. Die Flüssigmachung des ersten Jahresteilbetrages erfolgt an jenem 1. April oder 1. September, der der Zustellung des Bescheides 1. Instanz unmittelbar nachfolgt. Die weiteren Jahresteilbeträge sind jeweils am 1. April beziehungsweise 1. September der folgenden Jahre, Restbeträge, die den Betrag von 405 S (ohne Teuerungszuschlag) nicht übersteigen, zusammen mit dem letzten Jahresteilbetrag von 810 S (ohne Teuerungszuschlag) flüssigzumachen.
- c) Entschädigungsbeträge, die den Gesamtbetrag von 3240 S (ohne Teuerungszuschlag) übersteigen, werden in vier gleich hohen Jahresteilbeträgen jeweils am 1. April oder 1. September jeden Kalenderjahres flüssiggemacht. Die Flüssigmachung des ersten Jahresteilbetrages erfolgt an jenem 1. April oder 1. September, der der Zustellung des Bescheides 1. Instanz unmittelbar nachfolgt.

(2) Der Entschädigungsbetrag ist jedenfalls bis 1. September 1956 zur Gänze flüssigzumachen; allfällige Restbeträge werden an diesem Tage flüssiggemacht.

(3) Auf Ansuchen können auch mehrere Teilbeträge schon vor den in Absatz (1) bezeichneten Zeitpunkten, jedoch frühestens am 1. September 1953 bis zu einem

Höchstbetrag von 5500 S (ohne Teuerungszuschlag) auf einmal flüssiggemacht werden, wenn die Entschädigung nachweislich zur Beschaffung einer Wohnung oder von Hausrat dienen soll.

(4) Wird eine gemäß § 4 Abs. 4 des Beamtenentschädigungsgesetzes anzurechnende Haftentschädigung erst nach Flüssigmachung des ersten Jahresteilbetrages (Abs. 1 lit. b und c) rechtskräftig zuerkannt, so ist der Anspruch auf Flüssigmachung des gemäß § 4 Abs. 4 des Beamtenentschädigungsgesetzes berechtigten Entschädigungsbetrages neu zu beurteilen. Allfällige Übergenüsse sind auf die nächstfolgenden Jahresteilbeträge mit der Maßgabe anzurechnen, daß diese im Rahmen des gesamten Entschädigungsbetrages mindestens 810 S (ohne Teuerungszuschlag) betragen.

#### Erläuternde Bemerkungen

Der § 11 des Beamtenentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1952, sieht vor, daß die Auszahlung der Entschädigungsbeträge durch eine im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassende Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen auf einen Zeitraum bis zu vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Beamtenentschädigungsgesetzes verteilt werden kann. Eine solche Verteilung der Flüssigmachung der Entschädigungsbeträge auf vier Jahre ist tatsächlich aus budgetären Gründen notwendig.

Von ihr werden nur die Kleinbeträge bis zu 810 S (das ist bei Anwendung des gegenwärtigen Teuerungszuschlages von 270 v. H. der Betrag von 2997 S) ausgenommen, die jeweils an dem der Zustellung des Bescheides 1. Instanz nächstfolgenden 1. April oder 1. September zur Gänze flüssiggemacht werden sollen, damit der Entschädigungsbetrag den Anspruchsberechtigten in einem Ausmaß von einiger wirtschaftlicher Bedeutung ausgezahlt wird.

Die übrigen Entschädigungsbeträge werden in Jahresteilbeträgen flüssiggemacht, und zwar die mittleren Entschädigungsbeträge bis zu 3240 S (= gegenwärtig 11.988 S) in Mindestraten, die der Höhe der Kleinbeträge entsprechen;

die Großbeträge über 3240 S in vier gleichen Jahresteilbeträgen.

Der erste Jahresteilbetrag ist an dem 1. April oder 1. September flüssigzumachen, der der Zustellung des Bescheides 1. Instanz unmittelbar nachfolgt, die weiteren Jahresteilbeträge jeweils am 1. April oder 1. September der Folgejahre, wobei die Auszahlung jedenfalls am 1. September 1956 abgeschlossen sein muß und offene Restbeträge jedenfalls an diesem Tage flüssigzumachen sind, weil die vierjährige Frist des § 11 des Beamtenentschädigungsgesetzes, da dieses am 5. September 1952 in Kraft getreten ist, mit 5. September 1956 abläuft.

In einem letzten Absatz der Verordnung wird von der Ermächtigung des Gesetzes, in berücksichtigungswürdigen Fällen Beträge, die zur Beschaffung einer Wohnung oder von Hausrat dienen sollen, auf einmal auszuzahlen, in Form einer Ermessensbestimmung Gebrauch gemacht, jedoch als Höchstbetrag der Betrag von 5500 S (= gegenwärtig 20.350 S) festgesetzt.

## ARBEITERBANK

AKTIENGESELLSCHAFT WIEN

Prompte und gediegene Durchführung aller bankmäßigen Geschäfte

Entgegennahme von Spareinlagen gegen Verzinsung

Finanzielle Beratung

Wien I, Seitzergasse 2-4

Telephon: R 50 5 40 Serie

Zweigstelle Wienzeile: Wien IV, Rechte Wienzeile 37

Telephon B 26 0 91

Filiale Graz: Graz, Annenstraße 24, Telephon 3363, 7559

# Man schreibt uns!

## Wir antworten!

### Richtigstellung

Im zweiten Absatz unserer Antwort auf einen Brief des Genossen G. S (Wien XI), den wir unter der Überschrift „Ein Schutzbündler fragt“ veröffentlicht haben, hat sich bedauerlicherweise ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen. Selbstverständlich beträgt die Unterhaltsrente nicht 61 S monatlich, sondern 616 S\*. Der Druckfehler ist sicherlich von allen Genossen sogleich als solcher erkannt worden, da wir in der gleichen Nummer unserer Zeitung einen ausführlichen Bericht über die Rentenfürsorge im Rahmen des Opferfürsorgegesetzes veröffentlicht haben, aus dem die Höhe der Unterhaltsrente mit 616 S\*\* hervorgeht. Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen und die unrichtige Zahlenangabe gleich jetzt in der vorigen Ausgabe unserer Zeitung zu ergänzen und richtigzustellen. Es muß heißen: „... bis zur Höhe der Unterhaltsrente, welche derzeit 616 S monatlich beträgt...“

## Aus dem Wiener Landesverband

### Die Bezirke berichten:

#### Leopoldstadt

Am 5. November 1952 fand um 19.30 Uhr im Parteiheim eine sehr gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Genosse Coudek begrüßte die Anwesenden, insbesondere den Referenten Genossen Blau, und eröffnete die Versammlung. Er gab bekannt, daß Genosse Schneider, der über die Beamtenentschädigung referieren sollte, bei einer Trauerfeier auf dem Zentralfriedhof zusammengebrochen sei und in ein Spital gebracht werden mußte. Genosse Blau übernahm daher neben seinem Referat auch das Referat des Genossen Schneider.

Genosse Blau sprach in seinem Referat klar aus, daß viele Genossen den Umfang der Gesetze, die sich auf die Opferfürsorge beziehen, nicht kennen. Es sind viele Gesetze geschaffen worden, zum Beispiel das Opferfürsorgegesetz, die Rückstellungs- und Rückgabegesetze, die Gesetze auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung und nun die Haft- und Beamtenentschädigungsgesetze. Bei der Massenversammlung im Forumkino im März 1951 hatten sich die Genossen Körner, Olah und Pittermann für unsere Forderungen eingesetzt. Zuerst dachten unsere Genossen an keine Haftentschädigung, da niemand sich für seine Gesinnung „bezahlen“ lassen wollte; da aber die Nazi entschädigt und in Deutschland ebenfalls bereits die Entschädigung gewährt wurde, haben wir die gleichen Forderungen gestellt. Nach langwierigen Verhandlungen wurde endlich das Gesetz beschlossen. Es enthielt unter anderem auch die Bestimmung, daß Lebensgefährten, die sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, Anspruch auf Haftentschädigung haben. Ehegatten, die Schuld an Verfolgung tragen, sind davon ausgenommen. Geschwister im gemeinsamen Haushalt, die von dem Opfer erhalten wurden, haben ebenfalls Anspruch. 70 Prozent der Unterhaltsrente sind als Grundlage der Haftentschädigung bestimmt. Wohl werden noch immer gewisse Härten vorkommen, da manche Fälle leider nicht berücksichtigt werden konnten, wie etwa ein Aufenthalt in einem der vielen ausländischen Lager. Diese Opfer haben sicher nicht minder schwere Zeiten mitgemacht.

Über die Beamtenentschädigung teilte der Referent mit, daß sich jeder bei der Dienststelle melden soll, die ihn seinerzeit rehabilitiert hat. Je nach Kürzung seines Gehaltes oder seiner Pension wird seine Entschädigung berechnet.

An dieses Referat schloß sich eine sehr lebhaft debattierte, an der sich 27 Genossinnen und Genossen beteiligten. Genosse Blau gab bereitwillig ausführliche Auskünfte. Die Versammelten dankten dem Referenten für die klaren und sehr aufschlußreichen Erklärungen durch lebhaften Beifall.

#### Hietzing

Am 31. Oktober 1952 hielt die Bezirksgruppe Hietzing eine gut besuchte Mitgliederversammlung ab, die sich die Erörterung der Haft- und Beamtenentschädigung zum Thema gewählt hatte. In seinen Begrüßungsworten wies Genosse Schachter auf die politische Wichtigkeit dieser beiden bedeutsamen gesetzlichen Maßnahmen hin und sprach allen um diese Errungen-

\*) Vergleiche „Der sozialistische Kämpfer“ Nr. 7/10, Juli-Oktober 1952, Seite 20.

\*\*\*) Vergleiche „Der sozialistische Kämpfer“ Nr. 7/10, Juli-Oktober 1952, Seite 14/15.

schaffen bemühten Genossinnen und Genossen unter Beifall der Versammlung Dank und Anerkennung aus. Dem ehrenden Gedenken unserer Toten wurde eine Trauerminute gewidmet. „Ihr Opfertod soll uns eine stete Mahnung sein, im Kampf um die Freiheit und das Recht nie zu ermüden.“

Das Referat hielt Genossin Rudolfine Muhr, die in anschaulicher Weise das Zustandekommen dieser beiden Gesetze und den nun von Erfolg gekrönten zähen Kampf unserer Genossen im Parlament schilderte. Genossin Muhr behandelte dann eingehend die Bestimmungen sowohl des novellierten Opferfürsorgegesetzes als auch des neugeschaffenen Beamtenentschädigungsgesetzes und die vielen daraus sich ergebenden Probleme. Die Rednerin machte klar, daß es sich bei der sogenannten „Haftentschädigung“ nur um eine bescheidene Entschädigung für die durch die Haft entstandenen wirtschaftlichen Schäden handelt, denn kein Betrag wäre hoch genug, um die körperlichen und seelischen Qualen und Martern auch nur eines einzigen Tages Konzentrationslagerhaft abzugelten. Genossin Muhr zeigte die ganze moralische und geistige Schädigung der vom VdU vorgebrachten „Argumente“ auf und erklärte dann, daß sich mit dem Beamtenentschädigungsgesetz unser Staat zur Idee des Rechtsstaates bekenne, der sich auf die demokratische Gesinnung seiner Beamten gründe, und daß mit diesem Gesetz nicht der verübte Hochverrat prämiert, sondern die erprobte Loyalität anerkannt würde.

Eine aufmerksame und verständnisvolle Zuhörerschaft dankte der Referentin für ihre instruktiven Ausführungen mit reichlichem Beifall.

Zum Schluß empfahl noch Genosse Schlesinger, von unseren Sprechstunden entsprechenden Gebrauch zu machen, und er forderte die Anwesenden auf, sich in ihren politischen Sektionen zur verstärkten Mitarbeit bei den kommenden Wahlen zur Verfügung zu stellen.

### Floridsdorf

Die Bezirksgruppe Floridsdorf veranstaltete am 2. November 1952 um 10 Uhr am Jedleseer Friedhof eine Feier für unsere Opfer. Bei zahlreicher Beteiligung unserer Mitglieder wurde namens der Bezirksgruppe ein Kranz als Symbol des Gedenkens am Grabe des Genossen Kanovsky niedergelegt, der im Februar 1934 aktiv am Kampfe beteiligt war und an den Folgen der Leiden starb, die er in der Haft dann erlitten hatte.

Genosse Blei als Bezirksobmann hielt einen tiefempfundenen Nachruf, wobei er betonte, daß hier an diesem Grabe al'er Opfer gedacht werde, die im Kampfe für ein freies Österreich ihr Leben lassen mußten oder an den Leiden gestorben sind, die sie sich in der Haft zugezogen hatten. Genosse Blei dankte den Erschienenen für ihre Teilnahme an dieser Feier und schloß sie mit den Worten: „Niemals vergessen!“

Josef Pavlis. Im Monat Dezember 1952 verlor die Bezirksgruppe wieder eines ihrer eifriger Mitglieder, den Genossen Josef Pavlis, der im 56. Lebensjahr verstarb.

Die Beerdigung fand bei zahlreicher Beteiligung am 6. Dezember 1952 auf dem Jedleseer Friedhof statt. Genosse Pavlis war ein treuer, verlässlicher Kampfgenosse aus den Februar-tagen 1934.

Wir werden ihm ein immerwährendes Andenken bewahren.

### Donaustadt

Johann Hofer. Die Bezirksgruppe Donaustadt erleidet durch das Ableben des Genossen Johann Hofer einen schweren Verlust. Genosse Hofer starb am 14. November 1952 nach einem langen, schweren Leiden, das er sich während seiner langen Haftzeit zugezogen hatte.

Genosse Hofer war nicht nur Schutzbündler und aktiver Kämpfer im Februar 1934, sondern auch Vertrauensmann und Sprengleiter der Partei. Trotz seiner mehr als 90prozentigen Erwerbsverminderung war er ein aufrechter Kämpfer für den Sozialismus.

Unter großer Beteiligung wurde Genosse Hofer am 19. November 1952 im Kagraner Friedhof zur letzten Ruhe bestattet.

Wir wollen unserem treuen Genossen Hofer stets ein ehrendes Andenken bewahren.

### Aus den Fachgruppen:

**Fachgruppe Polizei. Einreichung um die Beamtenentschädigung.** Für die Verwaltungsbeamten der Polizei in Wien I, Parkring 8, Zimmer 69. Für die Sicherheitswachmänner (Aktive und Pensionisten), bei Stabsrittmeister Schadauer, Wien I, Zedlitzgasse 6.

Die Fachgruppe Polizei hielt am 27. Oktober 1952 im Parteihaus der SPÖ, Wien I, Löwelstraße 18 (Souterrainsaal), ihre diesjährige Vollversammlung ab. Obmann Genosse Haas eröffnete die Versammlung, begrüßte die erschienenen Mitglieder, insbesondere den Referenten Genossen Edmund Holzfeind, in Vertretung des Polizeipräsidenten den Amtsekretär Genossen Geiger, von der sozialistischen Gewerkschaftsfraktion, Sektion Sicherheitswache, den Genossen Schmid und von der Polizeiverwaltung Genossen Müller.

Nach einer Trauergedenkminute für den verstorbenen früheren 2. Obmann Major Genossen Karl Rieder begann der Referent Genosse Holzfeind sein Referat über das Beamten-Wiedergutmachungs- und Haftentschädigungsgesetz. In seinen Ausführungen über das Beamtenentschädigungsgesetz schilderte Genosse Holzfeind den Werdegang dieser Gesetze, die zum Teil gutmachen sollen, was die faschistischen Verordnungen in den beiden Ären vielen Menschen geraubt haben.

Durch die sogenannte Verordnung 52 von 1933 wurden unzählige Beamte im Jahre 1934 schon außer Dienst gestellt.

1945 konnten durch das Beamtenüberleitungsgesetz alle Beamten, sofern sie nicht der NSDAP angehört haben, rehabilitiert werden. Dadurch ist der § 4 des BÜG für das Beamtenentschädigungsgesetz von großer Bedeutung.

Genosse Holzfeind hob dann hervor, wie schwer der Kampf um die Höhe der Entschädigung war.

Anschließend wurden die bereits gedruckten Antragsformulare an die anwesenden Genossen verteilt und Genosse Holzfeind erklärte an Hand der beigelegten Merkblätter ausführlich die Ausfüllung des Antragsformulars.

Kurz darauf erläuterte Genosse Holzfeind das Haftentschädigungsgesetz.

Die Gesuche für die Beamtenentschädigung sowie der Anspruch auf Haftentschädigung müssen bis 4. September 1953 eingereicht beziehungsweise geltend gemacht werden. Haft- und Beamtenentschädigung zusammen können den Betrag von 616 S nicht übersteigen.

In der anschließenden Diskussion beantwortete Genosse Holzfeind eine Anzahl von Fragen und seine Ausführungen und wirklich aufklärenden Worte wurden von der gut besuchten Versammlung mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Auch der Vorsitzende dankte dem Referenten.

## Aus den Landesorganisationen

### Salzburg

Vor einer großen Menge ehemaliger Kämpfer gegen beide Faschismen, vor Funktionären und Parteimitgliedern, welche sich trotz Regen und Schneetreiben am Sonntag, dem 2. November 1952, um 10 Uhr vor dem KZ-Ehrenmal auf dem Kommunalfriedhof versammelten, sprach unser Mitglied Genosse Franz Payerl über den unverlierbaren Sinn des Opfers, das unbeugsame Menschen in den Gefängnissen und Konzentrationslagern grausamer Regime dargebracht haben. Jene, die an der Spitze der endlosen Totenreihe stehen, sagte Genosse Payerl, verpflichten uns Lebende, die menschlichen und göttlichen Gebote der Humanität, Toleranz, Freiheit und sozialen Gerechtigkeit hochzuhalten und zu verwirklichen.

Die Feierstunde wurde von der Eisenbahnermusik-kapelle Salzburg mit gut getragenen Choral und einem Trauermarsch umrahmt und verschönt. Außer mit Kränzen unseres Landesverbandes und der SPÖ-Landes- und Bezirksorganisation war das Ehrenmal mit Blumengewinden sehr schön geschmückt, die Kameraden angebracht hatten.

Auch an der Gedenktafel im Betriebsgebäude der Zugförderungsleitung Salzburg, für die von den Nazi justifizierten 28 Eisenbahner, wurde von der Gewerkschaft der Eisenbahner, Landesexekutive Salzburg, am Samstag, dem 1. November 1952, ein Kranz angebracht.

## Lastenverteiler

Wir vereinigen die Lasten, Gefahren und Verluste, die jedem Einzelnen drohen, und verteilen sie vertragsgemäß so, daß der Einzelne, den ein Schaden wirklich belastet, durch die Beiträge der noch Schadenfreien entlastet, entschädigt wird. Treten Sie unserer großen Gemeinschaft bei, erkundigen Sie sich vor allem nach den neuen Kombinationen der wieder wertvoll gewordenen Lebensversicherung bei der Städtischen Versicherungsanstalt in Wien I, Tuchlauben 8, Telefon U 28 5 90

# Inhaltsverzeichnis

(Die erste Zahl bedeutet die Nummer, die zweite die Seite)

## Aus dem Jahrgang 1952

### Unser Freiheitskampf:

Achtzehn Jahre .....	1/2	1
Zum 12. Februar 1934 .....	1/2	2
Programm der Februarfeiern .....	1/2	3
Josefine Klasna, Nachruf .....	1/2	8, 11
Zum 1. Mai .....	3/4	1, 2
Richard Platzer .....	3/4	6
Aufruf an die „1929er“ .....	3/4	12
Dafür haben wir gekämpft .....	5/6	1
Enthüllungen eines Mahnmales für die Opfer des Faschismus in Mödling .....	5/6	7
Dem Gedenken tapferer Wissenschaftler .....	5/6	7
Ein Gedenkstein in Mauthausen .....	5/6	7
Genosse Sturm — ein Sechziger .....	5/6	8
November 1952 — Wir grüßen den Parteitag .....	7/10	1
Zum Parteitag .....	7/10	2, 3
Zum 1. November 1952, Einladung zur Gedenkstunde .....	7/10	3
Eine Marmortafel mahnt (Salzburger Eisenbahner). In memoriam Fritz Karpfen .....	7/10	8
Max Wopenka zum Gedenken .....	7/10	17
Julius Weihs ein Sechziger .....	7/10	19
Karl Bauer gestorben .....	7/10	21
Reaktion in Deutschland .....	11/12	2

### Gesetze:

Das Beamtenentschädigungsgesetz .. Sond.-Nr. Aug. 4-8, 13, 14	
Die 7. Novelle zum Opferfürsorgegesetz .. Sond.-Nr. Aug. 15, 16	
Die Durchführungsbestimmungen ... Sond.-Nr. Aug. 16	
Antragsformular für die Haftentschädigung .. Sond.-Nr. Aug. 9-10	
Die SPD fordert eine einheitliche Opfergesetzgebung für Westdeutschland .. 7/10 9, 10	
Ärztliche Erfahrungen bei Untersuchungen nach dem Opferfürsorgegesetz .. 7/10 13, 14	
Die Rentenfürsorge. Wichtige Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes .. 7/10 14-16	
Die Durchführungsbestimmungen zur 7. Novelle zum Opferfürsorgegesetz .. 11/12 3	
Die Durchführungsbestimmungen zum Beamtenentschädigungsgesetz .. 11/12 6	

### Unsere Stellungnahme gegen VdU, Neofaschismus und Diktaturen:

Franco — ein Schrittmacher Stalins .. 3/4 5, 6	
1933? — Nein! 1952 in Berlin! .. 3/4 12	
Ein Buch fordert heraus (Papen) .. 7/10 5, 6	
„Der Funke Leben.“ Ein neues Buch von Erich Maria Remarque über die KZ.s .. 7/10 11, 12	

### Unsere Stellungnahme gegen den KZ-Verband

Achtung! (Fragebögen des KZ-Verbandes wegen der Haftentschädigung) .. 1/2 9	
Die tägliche Lüge der „Stimme des Volkes“. (Hände weg von den toten sozialistischen Freiheitskämpfern! Die Grabstätten der Opfer) .. 5/6 4, 5	
Potemkische „Siege“. KP-Demagogie und Wirklichkeit .. 7/10 4	

### Unsere Stellungnahme gegen die ÖVP:

Für unser Recht — Gegen Starhemberg .. 1/2 5, 6	
Ausgerechnet Herr Canaval .. 1/2 8	
Gefährliche Wandlungen. (Ein frecher Geschichtsfälscherversuch der ÖVP zum 12. Februar) .. 3/4 4	
Gerechtigkeit mit Vorbehalten. (Franz Kranebitter: „Grenzen der Gerechtigkeit“) .. 3/4 10-12	

### Aufsätze, Berichte, Gedichte:

Die Februarkämpfer 1934 (Gedicht) .. 1/2 4	
3. Spendenliste für unsere Zeitung .. 1/2 7	
An unsere jüdischen Kameraden (Zur Wahl der Israelitischen Kultusgemeinde) .. 1/2 8	
Ball in Rot .. 1/2 8	
Der Mitgliedsbeitrag .. 1/2 9	
Internationaler Bildhauerwettbewerb „Der unbekannte politische Gefangene“ .. 3/4 6	
Die Bundeshauptversammlung 1952 .. 3/4 7, 8, 9	
Nach den italienischen Gemeinderatswahlen .. 5/6 2, 3	
Victor Adler .. 5/6 3	
„Sie haben mich gepeinigt ...“ (Gedicht) .. 5/6 9	
Briefmarken helfen ein Mahnmal bauen .. 7/10 4	
Demokratie und Drill .. 7/10 5-7	
Ein Ausspruch von Karl Marx .. 7/10 8	
4. Spendenliste für unsere Zeitung .. 7/10 10	

### Um unser Recht:

Ein neuer Erfolg (364 S steuerfrei) .. 1/2 7	
KZ Buna-Monowitz .. 1/2 7	

Ein Schritt vorwärts. (Initiativantrag im Nationalrat zum Haftentschädigungs- und Beamtenwiedergutmachungsgesetz) .. 3/4 2, 3	
Wichtige Fristen verlängert (3. Rückgabe- und 7. Rückstellungsgesetz) .. 3/4 3	
Ein Beitrag zur Rechtslage in der Möbelfrage .. 5/6 6	
Versammlung in Wien wegen der beiden Wiedergutmachungsgesetze .. Sond.-Nr. Juli	
Versammlung in Steiermark .. Sond.-Nr. Juli	
Die Rückstellungsverfahren im Mai 1952 .. Sond.-Nr. Juli	
Versammlungen in den Bundesländern wegen der beiden Wiedergutmachungsgesetze .. Sond.-Nr. Aug. 1	
Unsere Forderungen erfüllt .. Sond.-Nr. Aug. 2, 3	
Die Wiedergutmachung für politische Opfer .. Sond.-Nr. Aug. 14, 15	
Ein Beitrag zur Rechtslage in der Möbelfrage (Schluß) .. 7/10 7, 8	
Von 54.048 Rückstellungsanträgen 47.190 erledigt .. 7/10 17	
Kündigungsschutz .. 7/10 18	
Das Opferfürsorgereferat im Jahre 1952, Gliederung der Renten .. 7/10 18	

### Der Leser hat das Wort:

Wiedergutmachung für politisch Verfolgte .. 1/2 10	
Niemals vergessen — daher besser machen! .. 5/6 10, 11	
KZler oder Frontsoldaten .. 7/10 21	
Kleine Nachrichten .. 3/4 5	
.. 5/6 5	
.. 7/10 7	

### Tagebuchblätter:

Eine nie erfolgte Verhaftung .. 7/10 11, 12	
---	--

### Man schreibt uns, wir antworten:

Der schüchterne Ankerbrotkalender .. 1/2 9	
KZler oder Frontsoldaten .. 5/6 8	
Grenzen der Ungerechtigkeit .. 5/6 8, 9, 10	
Eine Berichtigung .. 5/6 10	
Kein Grund zur Selbstzufriedenheit — Ich möchte Ihre Zeitung abonnieren — Ein Schutzbündler fragt .. 7/10 19, 20	

### Fahndungsdienst — Wir bitten um Nachricht:

Zeugen gesucht (Judenverfolgung, Polizeikommissariat Wien II, Leopoldsgasse) .. 3/4 13	
Zeugen gesucht (Judenverfolgung, Polizeikommissariat Wien II, Leopoldsgasse) .. 7/10 17	
Um Nachricht wird gebeten über: Georg Schröder, Eugen Birtler, Gerhard Laux .. 7/10 18	
Ausschreibung von Tabaktrafiken .. 5/6 15	
.. 7/10 23	

### Berichte aus dem Wiener Landesverband:

Die Februarfeiern der Bezirke .. 1/2 10	
Floridsdorf .. 1/2 10	
Leopoldstadt, Währing, Hietzing, Döbling .. 3/4 13	
Floridsdorf .. 3/4 14	
Wieden, Neubau .. 5/6 11	
Josefsstadt, Alsergrund, Favoriten, Rudolfsheim .. 5/6 12	
Penzing, Hernals, Währing, Brigittenua, Floridsdorf, Donaustadt .. 5/6 13	
Fachgruppe der Wiener Gebietskrankenkasse .. 5/6 14	
Ottakring, Floridsdorf .. 7/10 21	
Donaustadt, Liesing .. 7/10 22	
Fachgruppe Wiener Gebietskrankenkasse .. 7/10 22	
Fachgruppe Polizei .. 7/10 22	

### Berichte aus den Bundesländern:

Niederösterreich, Kärnten .. 1/2 11	
Niederösterreich .. 3/4 14	
Wiener Neustadt, Salzburg .. 3/4 15	
Niederösterreich .. 5/6 14	
Salzburg, Niederösterreich .. 7/10 22	

## Die Mitarbeiter 1952

(Die Zahlen hinter den Klammern geben die Nummern unserer Zeitung an.)

Josef Afritsch (1/2)	Karl Mark (1/2, 3/4, 7/10, 11/12)
Robert E.ä.u (3/4, 5/6, 7/10)	Anton Pick (5/6, 7/10)
Karl Blei (5/6)	Bruno Pittermann (7/10)
Engelbert Broda (5/6)	Ludwig Popper (7/10)
Ernst Feldsberg (3/4)	Erich Rubak (7/10)
Franz Fleck (1/2, 3/4, 5/6, 7/10, 11/12)	Karl Hans Sailer (3/4)
Fritz Flussmann (1/2, 3/4, 5/6, 7/10, 11/12)	Erwin Sauczek (1/2, 7/10)
Felix Hubalek (7/10)	Edgar Schanz (7/10)
Rosa Jochmann (7/10)	Egon Stein (5/6)
Fred Koppel (1/2)	Rudolf Trimmel (1/2, 5/6, 7/10, 11/12)
Wilhelm Krell (1/2, 5/6)	Marie Wache (11/12)
Alfred Magaziner (1/2)	

HERRN  
BLEI KARL  
WIEN XXI/141  
FRANKLINSTR. 20/3/6

V. b. b.

Wenn verzogen, bitte nachsenden oder zurück

Wir bitten alle Mitglieder, bei Wohnungswechsel die geänderten Anschriften sofort auch dem Bund sozialistischer Freiheitskämpfer bekanntzugeben, damit Aussendungen und vor allem die Zeitung von den Postämtern nicht als unbestellbar zurückgeschickt werden müssen.



Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus. Verantwortlicher Redakteur: August Jarosik. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Friedrich Flußmann. Alle Wien I, Löwelstraße Nr. 18. Tel. A 28 5 20. Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“, Wien V, Rechte Wienzeile 97.

## Sprechstunden in unseren Wiener Bezirksgruppen

1. Werdertorgasse 9 ..... Mi. 17 bis 18 Uhr
2. Praterstraße 25 a ..... Di. 16 bis 18 Uhr
3. Landstraßer Hauptstraße 41 .. Fr. 18 bis 20 Uhr
4. Wiedner Hauptstraße 60 b .... Do. 18 bis 19 Uhr
5. Bacherplatz 14 ..... Mi. 18 bis 19 Uhr
6. Otto-Bauer-Gasse 9 ..... Do. 18 bis 19 Uhr
7. Neubaugasse 25 ..... Do. 18 bis 19 Uhr
8. Josefstädter Straße 39 ..... Do. 17 bis 18 Uhr
9. Dreihackengasse 7 ..... Mi. 17 bis 19 Uhr
10. Dampfgasse 35 ..... Mi. 17 bis 19 Uhr
11. Simmeringer Hauptstraße 80.. Mo. 17 bis 19 Uhr
12. Ruckergasse 40 ..... Fr. 18 bis 19 Uhr
13. Hietzinger Hauptstraße 22 .... Di. 18 bis 20 Uhr
14. Linzer Straße 297 ..... Fr. 17 bis 19 Uhr
- 15 a. Hackengasse 13 ..... Mi. 17 bis 19 Uhr
- 15 b. Rustengasse 9 ..... Fr. 18 bis 19.30 Uhr
16. Schuhmeierplatz 18 ..... Do. 17 bis 19 Uhr
17. Kalvarienberggasse 28 a, II/26, jeden 1. u. 3. Mi.  
18.30 bis 19.30 Uhr
18. Leitemayergasse 45 ..... Fr. 19 bis 20 Uhr
19. Billrothstraße 48 ..... Di. 17 bis 19 Uhr
20. Raffaelgasse 11 ..... Do. 18.30 bis 20 Uhr
21. Brünner Straße 38,  
Schlingerhof, Stiege 18 ..... Mo. 17 bis 19 Uhr
22. Donauefelder Straße 259 ..... Mo. 18 bis 19 Uhr
25. Liesing, Breitenfurter  
Straße 2 ..... jeden 1. u. 3. Mo.  
18 bis 19 Uhr

## in unseren Fachgruppen

Polizei

1. Postgasse 7, 1. Stiege,
2. Stock, Zimmer 36 ..... Do. 16 bis 18 Uhr

## unserer Landesverbände

**Burgenland:**

- Eisenstadt, Bezirkssekretariat  
der SPÖ, Hauptstraße 5 ..... tgl. 9 bis 12 Uhr

**Kärnten:**

- Klagenfurt, Kammerbücherei  
der Arbeiterkammer, Bahnhof-  
straße 42, bei Genossin Lona  
Sablatnig und Genossen Eduard  
Goritschnig ..... tgl. außer Sa.  
10 bis 12 Uhr

**Oberösterreich:**

- Linz, Landstraße 36, 1. Stock,  
Tür 3 ..... Di., Mi., Do.  
ab 15 Uhr

**Salzburg:**

- Salzburg, Arbeiterheim, Paris-  
Lodron-Straße 21, 2. Stock ..... Sa. 8.30 bis 10 Uhr

**Steiermark:**

- Graz, Südtiroler Platz 13,  
Zimmer 15 ..... Mo. 17 bis 19 Uhr
- Bruck a. d. Mur, Arbeiterheim,  
Kirchplatz 5

**Tirol:**

- Innsbruck, Salurner Straße 2,  
2. Stock, Zimmer 40 ..... tgl. außer Sa.  
15 bis 18 Uhr

## Eine Bitte an unsere Mitarbeiter

Wir bitten alle Genossen, die uns Briefe, Berichte oder Beiträge einsenden, die für unsere Zeitung „Der sozialistische Kämpfer“ bestimmt sind, alle Manuskripte immer nur einseitig zu beschreiben.